



# Verlautbarungsblatt

der



für den Bereich

## Milch und Milchprodukte

**A-1200 Wien, Dresdner Straße 70**

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376)

---

**Jahrgang 2001**

Ausgegeben am 7. Mai 2001

**4. Stück**

---

### *INHALT*

**Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA**

- 6. Rundschreiben Nr.1/2000**
- 1) **2. Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung 1999 (MGV 1999) durch die Verordnung BGBl. II Nr. 246/1999**
  - 2) **Nutzungserklärungen gem. § 15 bzw. § 33 MGV 1999**
  - 3) **Zuteilung von Mutterkuhquoten aus der nationalen Reserve**
- 7. Rundschreiben Nr.2/2000** **Meldungen der Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe gemäß Milch-Meldeverordnung**
- a) **Erstellung der Jahresmeldung 1999**
  - b) **Monatsmeldungen 2000**
  - c) **Statistische Erfassung des Personals der Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe für das Jahr 1999**
  - d) **Dekadenmeldung**

- 8. Rundschreiben Nr.3/2000**
- 1) **Ablaufplan für die Einhebung der Zusatzabgabe**
  - 2) **Mitteilung an die Milcherzeuger gem. § 28 Abs. 1 MGV 1999**
  - 3) **Erstellung der Meldung gem.§ 30 Abs. 1 MGV 1999**
  - 4) **Erstellung der Meldung gem. § 30 Abs. 2 und Abs. 3 MGV 1999**
  - 5) **Meldung der einzelbetrieblichen Anlieferungswerte gem. § 30 Abs. 2**
- 9. Rundschreiben Nr.4/2000** **Meldungen der Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe gemäß Milch-Meldeverordnung**
- **Einsendung der Monatsmeldungen und der Jahresmeldung direkt in die Zentrale der Agrarmarkt Austria, 1200 Wien, Dresdner Straße 70**

- 1) 2. Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung 1999 (MGV 1999) durch die Verordnung BGBl. II Nr. 246/1999
  - 2) Nutzungserklärungen gem. § 15 bzw. § 33 MGV 1999
  - 3) Zuteilung von Mutterkuhquoten aus der nationalen Reserve
- 

**Nr. 6**

**RUNDSCHREIBEN NR. 1/2000**

FÜR DEN BEREICH MILCH UND MILCHPRODUKTE

GB III/Abt.6/Ref.2/Me/Kr

WIEN, 20. JÄNNER 2000

An alle  
milchwirtschaftlichen Abnehmer,  
deren wirtschaftliche Zusammenschlüsse,  
Landwirtschaftskammern sowie  
alle Dienststellen des TPD der Agrarmarkt Austria

- Betreff:**
- 1) **2. Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung 1999 (MGV 1999) durch die Verordnung BGBl. II Nr. 246/1999**
  - 2) **Nutzungserklärungen gem. § 15 bzw. § 33 MGV 1999**
  - 3) **Zuteilung von Mutterkuhquoten aus der nationalen Reserve**

**ad 1) Anlass für die vorliegende Verordnungsänderung waren:**

- ◆ Die Notwendigkeit der Lösung spezieller Problemfallkonstellationen aus der ursprünglichen Referenzmengen-zuteilung des Jahres 1995; insbesondere aber jene Fälle, die aus der Zuteilung von Referenzmengen gem. §§ 21 a – 21 d MGV 1999 im Jahre 1999 herrühren.  
Siehe hiezu die nachstehenden Unterpunkte a – c.
- ◆ Aufgrund der Tatsache, dass dzt. ca 30.000 t an Direktverkaufs-Referenzmenge (D-Quote) in endgültig zugeteilter Form ungenutzt „brachliegen“, wurde ein Kürzungsverfahren bei überwiegender Nichtausschöpfung der D-Quoten eingeführt. Dieses soll für die Zukunft ein ausreichendes Potential für weitere D-Quoten-Aufstockungsverfahren schaffen. (Unterpunkt d)
- ◆ Da für ein nochmaliges (bislang jährlich durchgeführtes) D-Quoten-Zuteilungsverfahren gem. § 38 MGV 1999 keine ausreichende zuteilungsfähige nationale Reserve an D-Quoten mehr zur Verfügung steht, musste die Zuteilung von D-Quoten diesen geänderten Rahmenbedingungen durch ein modifiziertes Verfahren angepasst werden. (Unterpunkt e)

**a) § 21 e Abs. 1 MGV 1999**

§ 21 e Abs. 1 MGV 1999 betrifft nur einen sehr kleinen Kreis von Lieferanten. Die Information über die Abwicklung der entsprechenden Verfahren ergeht direkt durch die AMA an die betroffenen Milcherzeuger.

**b) § 21 e Abs. 2 MGV 1999**

§ 21 e Abs. 2 Z 1 MGV 1999 bestimmt, dass für jene Anteile (an endgültigen Quotenanpassungsmengen welche erst im ZMZ 1999/2000 positiv erledigt wurden (und werden),

- 1) 2. Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung 1999 (MGV 1999) durch die Verordnung BGBl. II Nr. 246/1999
  - 2) Nutzungserklärungen gem. § 15 bzw. § 33 MGV 1999
  - 3) Zuteilung von Mutterkuhquoten aus der nationalen Reserve
- 

eine (6,74%-ige) Zuteilung aus der einzelstaatlichen Reserve vorzunehmen ist. Dies gilt auch für die von Pkt. a) betroffenen Lieferanten.

**Anmerkung:** Für die im Laufe des ZMZ 2000/2001 vorzunehmende Zuteilung von Anlieferungs-Referenzmengen ist kein gesonderter Antrag der betroffenen Landwirte erforderlich. Die AMA wird die erforderlichen Berechnungen, die Bescheide an die Landwirte und Mitteilungen an die Abnehmer selbständig auf der Grundlage des ihr zur Verfügung stehenden Datenmaterials erstellen. Die Zuteilungen werden mit Wirksamkeit 01.04.2000 vorgenommen. Die Landwirte haben (wie auch schon im Verfahren des Jahres 1999) die Möglichkeit, gegen die ergangenen Bescheide Berufung einzulegen. Alle im gegenständlichen Verfahren zugeteilten Referenzmengen unterliegen selbstverständlich denselben Verfallsbestimmungen des § 21 c Abs. 1 MGV 1999 wie die schon im Jahre 1999 zugeteilten Referenzmengen.

#### **§ 21 c Abs. 1 Z 2 MGV 1999**

Die zeitweilige Abgabe einer Referenzmenge durch einen im Zuteilungsverfahren 1999 begünstigten Milcherzeuger führt zum vorübergehenden Verfall der gem. §§ 21 a – 21 d MGV 1999 zugeteilten Quote in die nationale Reserve; diese Quote ist erst im darauf folgenden ZMZ wieder verfügbar.

Landwirte, welche die Übertragung einer Referenzmenge ihres Heimgutes auf eine Gemeinschaftsalm, an der sie beteiligt sind, mittels Quotenleasing durchgeführt haben, können jedoch die Wiederezuteilung der vorübergehend verfallenen Referenzmenge mit Wirkung für den **laufenden ZMZ** bei der AMA beantragen, indem sie nachweisen, dass sie an der gemeinschaftlich genutzten Alm beteiligt sind. Dieser Antrag ist bis zum Ende des betreffenden ZMZ zu stellen.

Es wird in diesen Fällen empfohlen, gleichzeitig mit der Anzeige des Leasings auf die Gemeinschaftsalm die Wiederezuteilung der Referenzmenge bei der AMA zu beantragen. Jeder einzelne vom Verfall betroffene Landwirt muss jedoch einen eigenen Antrag auf Wiederezuteilung seiner Referenzmenge stellen.

#### **c) § 33 a MGV 1999**

Auf Basis der jeweils nach Ende eines ZMZ erstatteten „Meldung des Direktverkaufes“ bzw. der Ergebnisse von Vor-Ort-Kontrollen wird beurteilt, ob der betreffende Direktvermarkter die ihm zustehende D-Quote in einem Ausmaß von mindestens 45% ausgenutzt hat.

Sollte dies in einem der ZMZen 2000/2001, 2001/2002 oder 2002/2003 nicht der Fall sein, so wird der nicht genutzte Anteil der D-Quote der nationalen Reserve zugeschlagen werden, wobei dem Milcherzeuger jedenfalls eine D-Quote von 5.000 kg verbleiben.

**Anmerkung:** Die vorhin genannten Bestimmungen des § 33 a MGV 1999 finden keine Anwendung, wenn der Landwirt über eine endgültig zugeteilte D-Quote von nicht mehr als 5.000 kg verfügt.

Darüber hinaus wird ein D-Quotenverfall dann vermieden, wenn der Direktvermarkter gemeinsam mit der Absatzmeldung spätestens jedoch bis **31. Juli** des nachfolgenden ZMZ, gegenüber der AMA nachweist, dass sich außergewöhnliche persönliche oder betriebliche Umstände (nachteilig) auf die Produktionskapazität des Betriebes ausgewirkt haben. Die AMA ist jedenfalls verpflichtet, etwaige Anlassfälle im Detail auf deren Berücksichtigungswürdigkeit zu beurteilen.

- 1) 2. Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung 1999 (MGV 1999) durch die Verordnung BGBl. II Nr. 246/1999
  - 2) Nutzungserklärungen gem. § 15 bzw. § 33 MGV 1999
  - 3) Zuteilung von Mutterkuhquoten aus der nationalen Reserve
- 

**d) § 38 MGV 1999**

Für das D-Quoten-Zuteilungsverfahren per 01.04.2000 stehen 5.000 t aus der nationalen Reserve zur Verfügung.

Ein entsprechender Antrag ist bis *31. März 2000* bei der AMA einzubringen und verlangt im Wesentlichen dieselben Angaben wie das bisher verwendete Antragsformular der bereits durchgeführten Zuteilungsrunden.

Die Ausschließungsgründe für die Zuteilung einer D-Quote wurden jedoch teilweise abgeändert und lauten wie folgt:

Die Zuteilung einer D-Quote ist nicht möglich wenn

- ◆ der Antragsteller im laufenden oder dem vorangegangenen ZMZ eine D- oder A-Quote im Wege der Handelbarkeit (ganz oder teilweise) abgegeben oder eine D- in eine A-Quote endgültig umgewandelt hat,
- ◆ der Antragsteller im laufenden ZMZ eine D- oder A-Quote im Wege des Quotenleasings (ganz oder teilweise) vorübergehend abgegeben oder eine D- in eine A-Quote vorübergehend umgewandelt hat oder
- ◆ der Antragsteller im abgelaufenen ZMZ seine A- oder D-Quote nicht zumindest zu 80% ausgenutzt hat.

*Gänzlich neu ist der Umstand, dass die Zuteilung von D-Quoten ab diesem Verfahren bereits **endgültig** erfolgt.*

Eindeutig ist auch der Berechnungsmodus der Quotenzuteilung für den sehr wahrscheinlichen Fall definiert, dass die Antragssumme die Höhe der zuteilungsfähigen D-Quoten übersteigt:

*In diesem Fall ist die zur Verfügung stehende D-Quote von 5.000 t durch die Anzahl der (berechtigten) Antragsteller zu dividieren. Daraus ergibt sich in weiterer Folge die (für alle Antragsteller) grundsätzlich gleich hoch ausfallende Zuteilungsmenge. **Hat jedoch ein Landwirt eine geringere Menge beantragt, so wird ihm nur die beantragte Menge zugeteilt.***

Abweichend von allen bisher durchgeführten Aufstockungsverfahren unterliegen die per 01.04.2000 zugeteilten D-Quoten strikten Verfallsbestimmungen:

*Wenn der Milcherzeuger im ZMZ 2000/2001 seine ihm bisher zustehende D-Quote zu 100% und die ihm neu zugeteilte D-Quote nicht in einem Mindestausmaß von 80% genützt hat, so erfolgt mit 1. April 2001 eine Kürzung der in diesem Verfahren zugesprochenen D-Quote auf das tatsächliche Ausmaß des Direktverkaufs.*

Wird darüber hinaus die Übertragung auch nur eines Teiles der D-Quote mittels Handelbarkeit oder Quotenleasing bzw. die Umwandlung einer D- in eine A-Quote im ZMZ der Zuteilung oder innerhalb der nachfolgenden zwei ZMZ durchgeföhrt, so wird die gem.

§ 38 MGV 1999 neu zugeteilte D-Quote zwingend der nationalen Reserve zugeschlagen.

**Anmerkung:** *Bisher (vor der Auflage der aktuellen Formblätter) eingereichte „alte“ Anträge gem. § 38 MGV 1999 behalten auch für die Quotenzuteilung per 01.04.2000 ihre Gültigkeit, sofern nicht der Antragsteller bis 31. März 2000 den Antrag schriftlich zurückzieht.*

**ad 2) Nutzungserklärungen (für Almen!):**

Die AMA ist jedes Jahr bemüht, die bei ihr einlangenden Nutzungserklärungen so zeitgerecht in den Milchdatenbestand einzuarbeiten, dass diese in den wiederum den Abnehmern zur Verfügung gestellten Abrechnungsdaten vollständig aufscheinen.

***Daher werden auch heuer wieder alle Abnehmer ersucht, ihre Lieferanten auf den Umstand hinzuweisen, dass Nutzungserklärungen auf jeden Fall vor Ablauf des entsprechenden ZMZ anzuzeigen sind. Die Abnehmer haben diese bis spätestens 10. April an die AMA weiterzuleiten.***

## **Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Milch und Milchprodukte**

Nr. 6. Rundschreiben Nr.1/2000

- 1) 2. Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung 1999 (MGV 1999) durch die Verordnung BGBl. II Nr. 246/1999
  - 2) Nutzungserklärungen gem. § 15 bzw. § 33 MGV 1999
  - 3) Zuteilung von Mutterkuhquoten aus der nationalen Reserve
- 

Auch die dem Heimgut mitgeteilte Direktverkaufs-Referenzmenge kann anstelle auf dem Heimgut ganz oder teilweise auf dem Almbetrieb des Betriebsinhabers genutzt werden.

Ebenso kann die dem Almbetrieb mitgeteilte Direktverkaufs-Referenzmenge auf dem Heimgut des Betriebsinhabers genutzt werden.

§ 15 Abs. 5 und 6 MGV 1999 sind sinngemäß anzuwenden.

Es kann das gleiche Formular „Meldung über die Nutzung der Anlieferungs-Referenzmenge I“ wie für die A-Quoten verwendet werden, allerdings muß die Referenzmenge I deutlich durch Direktverkaufs-Referenzmenge (D-Quote) oder Alm-Direktverkaufs-Referenzmenge (Alm-D-Quote) ersetzt werden.

Es ist aber auch möglich, die Nutzung der D-Quote oder der Alm-D-Quote auf dem jeweils anderen Betrieb mit einem formlosen Schreiben anzuzeigen, wenn in diesem die korrekten Stammdaten des an dem Nutzungsvorgang beteiligten Betriebes (bzw. Alm), die disponierte D-Quote und die jeweiligen D-Quoten vor und nach Durchführung der Nutzungsanzeige enthalten sind.

### **ad 3) Zuteilung von Mutterkuhquoten aus der nationalen Reserve:**

Bei der Zuteilung von Prämienansprüchen für das Jahr 2000 ist eine der Voraussetzungen, dass der Antragsteller per 01.04.2000 über keinerlei Anlieferungs-Referenzmenge mehr verfügt. Für die entsprechende Berechnung wird daher seitens der AMA die sogenannte „Startquote“ des ZMZ 2000/2001 herangezogen. Landwirte, welche jedoch (z.B. aufgrund einer noch im ZMZ 1999/2000 getätigten Eigenanlieferung) ihre Referenzmenge nicht zur Gänze verkaufen können, würden somit noch über eine „Startquote“ verfügen und daher keine Mutterkuhquotenzuteilung erhalten können.

Um aber den von dieser Konstellation Betroffenen entgegenkommen zu können, werden alle bis spätestens 31.03.2000 beim Abnehmer angezeigten und bis 30.04.2000 bei der AMA eingelangten Handelbarkeiten hinsichtlich der Mutterkuhquotenzuteilungsberechnung voll berücksichtigt.

Zu beachten ist ferner auch der Umstand, dass für die gegenständliche Zuteilungsberechnung auch die A-Quoten aller Teilbetriebe, inklusive etwaiger Almquoten herangezogen werden müssen.

#### **Achtung! Wichtiger Hinweis!**

Abweichend von der o.a. Mutterkuhquotenberechnung wird zur Ermittlung der förderfähigen Großvieheinheiten (GVE) die Quotensumme per 31.03.2000 herangezogen!

Die AMA hofft, mit den Ausführungen dieses Rundschreibens den mit der Vollziehung der MGV 1999 Befassten gedient zu haben.

Für allfällige weitere Anfragen stehen die Mitarbeiter(innen) des GB III/Ref.2 jederzeit zu Ihrer Verfügung.

Der Vorstand für den GB III

Dipl.-Ing. PLANK e.h.

#### Beilagen

Antragsformular DQ

Merkblatt



Agrarmarkt Austria, Dresdner Straße 70, A-1200 Wien

Lfd.-Nr.:

**Anträge sind bei der Agrarmarkt Austria bis spätestens 31. März 2000 einzureichen!**

**BEWIRTSCHAFTER**

**Antrag bitte in  
Blockschrift ausfüllen!**

**BETRIEBSSTÄTTE**

ZUNAME, VORNAME(N), TITEL, UNTERNEHMENSBEZEICHNUNG

HAUSNAME (vulgo)

ORTSCHAFT, STRASSE, HAUSNUMMER

BETRIEBSANSCHRIFT

POSTLEITZAHL, ORT DER WOHNANSCHRIFT

POSTLEITZAHL, ORT DES BETRIEBES

TELEFONNUMMER

TELEFONNUMMER

**BEWIRTSCHAFTER (bitte ankreuzen ☒):**

- Natürliche Person: Geb. Datum: 

--	--	--	--	--	--
- Ehegemeinschaft Geb. Datum: 

--	--	--	--	--	--

  
Ehefrau
- Geb. Datum: 

--	--	--	--	--	--

  
Ehemann

**BETRIEBS-NR.:**

--	--	--	--	--	--	--	--

- Juristische Person/Personengemeinschaft

Rechtsform: \_\_\_\_\_

BBK Nr.

Gemeindekennzahl

- HEIMGUT<sup>\*)</sup>
- ALM<sup>\*)</sup>

**Wichtiger Hinweis:** Vor dem Ausfüllen sollten die Bestimmungen des § 38 der Milch-Garantiemengen-Verordnung (siehe Auszug am Ende des vorliegenden Formulars) sorgfältig gelesen werden.

**Antrag auf ZUTEILUNG oder ERHÖHUNG einer  
Direktverkaufs - Referenzmenge für den ZMZ 2000/2001**

gemäß § 38 der Milch-Garantiemengen-Verordnung 1999 (MGV 1999)

**EINBRINGUNGSFRIST: bis spätestens 31. MÄRZ 2000 für den ZMZ beginnend mit 1. APRIL 2000**

**1. ES WERDEN FOLGENDE WEITERE BETRIEBSSTÄTTEN IM BUNDESGBIET BEWIRTSCHAFTET \*\*):**

<b>Betriebsstätten Nr.:</b>	Anschrift der Betriebsstätte	Art des Verfügungsrechts***)
<b>Betriebsstätten Nr.:</b>	Anschrift der Betriebsstätte	Art des Verfügungsrechts***)

\*) Bitte ankreuzen ob es sich beim antragstellenden Betrieb um ein Heimgut oder um eine Alm handelt!  
 \*\*) Bei mehr als zwei Betriebsstätten bitte Zusatzblatt beilegen!  
 \*\*\*) Art des Verfügungsrechts: Pächter, Eigentümer, Nutzungsvereinbarung, etc.

**2. DERZEITIGE SITUATION:** (Zutreffendes bitte ankreuzen ☒)

- Endgültig** zugeteilte Direktverkaufs-Referenzmenge (**D-Quote**):  kg
- Provisorisch** zugeteilte Direktverkaufs-Referenzmenge:  kg
- Erfolgte Umwandlung (eines Teiles) meiner **Anlieferungs-Referenzmenge (A-Quote)** in eine **D-Quote** im laufenden Zwölf-Monatszeitraum:  kg
- Ergibt in Summe eine **Direktverkaufs-Referenzmenge (D-Quote)** von  kg.

**ICH HABE EINE ANLIEFERUNGS-REFERENZMENGE:**  JA  NEIN

Wenn ja: Der Stand per 1. April des laufenden Zwölf-Monatszeitraumes ist anzugeben:  kg  
(siehe Mitteilung der Molkerei/Käserei im Mai 1999)

**3. ANTRAGSGEGENSTAND:**

**Ich beantrage für den folgenden Zwölf-Monatszeitraum die Zuteilung einer Direktverkaufs-Referenzmenge (D-Quote) in der Höhe von**  kg

Zusammen mit einer gegebenenfalls unter Pkt. 2 angeführten Direktverkaufs-Referenzmenge ergibt sich daher eine neue D-Quote (ohne Berücksichtigung einer allenfalls befristet umgewandelten A-Quote) von  kg.

**Anmerkung:** Ist die Summe der beantragten Direktverkaufs-Referenzmengen höher als die zur Verfügung stehenden zu vergebenden Direktverkaufs-Referenzmengen, so errechnet sich die (**für alle Antragsteller gleich hohe**) Zuteilungsmenge wie folgt:

$$\text{D-Quoten Zuteilungsmenge} = \frac{\text{Summe der beantragten D-Quoten}}{\text{Anzahl der Antragsteller}}$$

**BEGRÜNDUNG FÜR DIE ZUTEILUNG BZW. ERHÖHUNG EINER D-QUOTE (§ 38 ABS. 3, Z 4 MGV 1999):**

**Ich (wir) benötige(n) die beantragte D-Quote, weil**

---

---

---

**4. ICH (WIR) NEHME(N) ZUR KENNNTNIS, dass eine D-Quote nicht zugeteilt werden kann, wenn**

- ich (wir) **im laufenden oder dem vorangegangenen ZMZ** eine mir (uns) zustehende Anlieferungs-Referenzmenge oder Direktverkaufs-Referenzmenge im Wege der Handelbarkeit abgegeben habe(n) oder im Wege der Referenzmengenanpassung eine Direktverkaufs-Referenzmenge in eine Anlieferungs-Referenzmenge endgültig umgewandelt habe(n),
- ich (wir) **im laufenden ZMZ** eine mir (uns) zustehende Anlieferungs-Referenzmenge oder Direktverkaufs-Referenzmenge ganz oder teilweise im Wege des Quotenleasings vorübergehend abgegeben habe(n) oder im Wege der Referenzmengenanpassung eine Direktverkaufs-Referenzmenge in eine Anlieferungs-Referenzmenge provisorisch umgewandelt habe(n) oder
- ich (wir) im abgelaufenen Zwölf-Monatszeitraum (ZMZ) eine mir (uns) zugestandene Anlieferungs-Referenzmenge (**A-Quote**) oder Direktverkaufs-Referenzmenge (**D-Quote**) **nicht zumindest zu 80 % ausgenutzt** habe(n).

Weiters ist mir (uns) bekannt, dass die in diesem Verfahren vergebenen D-Quoten bereits endgültig zugeteilt werden. Die in § 38a (siehe Auszug der MGV 1999 am Ende des vorliegenden Formulars) genannten Umstände führen zu einem Verfall der in diesem Verfahren für den ZMZ 2000/2001 zugeteilten D-Quoten in die einzelstaatlichen Reserve.

**5. UNTERSCHRIFT(EN)**

Ich (wir) bestätige(n), alle Angaben vollständig und wahrheitsgetreu gemacht zu haben und nehme(n) zur Kenntnis, dass gemäß § 117 Abs. 1 MOG von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe zu bestrafen ist, wer u. a. einer im Rahmen der Milch-Garantiemengenregelung erlassenen Verordnung zuwiderhandelt (z. B. durch unvollständige oder wahrheitswidrige Angaben), um dadurch sich oder einem anderen Vorteile zu verschaffen. Der Versuch ist strafbar.

\_\_\_\_\_  
Datum

.....  
**Unterschrift(en) des/der Bewirtschafter(s)**

# Auszug aus der Milch-Garantiemengen-Verordnung (BGBl. II Nr. 28, 246 und 491/1999)

## § 38 der Milch-Garantiemengen-Verordnung lautet:

### Zuteilung einer Direktverkaufs-Referenzmenge

- (1) Für die Zuteilung von Direktverkaufs-Referenzmengen zum 1. April 2000 an Erzeuger stehen 5.000 t aus der einzelstaatlichen Reserve zur Verfügung.
- (2) Anträge auf Zuteilung einer Direktverkaufs-Referenzmenge sind bis 31. März 2000 mit einem von der AMA aufgelegten Formblatt bei der AMA einzureichen.
- (3) Der Antrag hat zu enthalten:
  1. Name, Anschrift und Betriebsnummer des Antragstellers,
  2. Höhe der allfällig zustehenden Anlieferungs- und Direktverkaufs-Referenzmengen,
  3. Höhe der beantragten Direktverkaufs-Referenzmenge und
  4. Gründe für die Notwendigkeit der Zuteilung einer Direktverkaufs-Referenzmenge.
- (4) Die Zuteilung einer Direktverkaufs-Referenzmenge ist nicht zulässig, wenn der Antragsteller
  1. eine ihm zustehende Anlieferungs-Referenzmenge oder Direktverkaufs-Referenzmenge ganz oder teilweise bzw. auf Dauer oder vorübergehend übertragen hat oder
  2. eine ihm zustehende Direktverkaufs-Referenzmenge vorübergehend oder endgültig in eine Anlieferungs-Referenzmenge umgewandelt hat oder
  3. eine ihm zustehende Anlieferungs-Referenzmenge oder Direktverkaufs-Referenzmenge im abgelaufenen Zwölfmonatszeitraum nicht zur Gänze ausgenutzt hat. Eine Unterschreitung bis höchstens 20 % ist unschädlich.

Im Fall der dauerhaften Übertragung gemäß Z 1 oder der endgültigen Umwandlung gemäß Z 2 ist eine Zuteilung nicht möglich, wenn die Übertragung oder Umwandlung im Zwölfmonatszeitraum der Antragstellung oder im vorangehenden Zwölfmonatszeitraum wirksam geworden ist.

- (5) **Übersteigt die Summe der beantragten Direktverkaufs-Referenzmengen die gemäß Abs. 1 zur Verfügung stehende Menge, erfolgt eine lineare Zuteilung je Antragsteller, höchstens aber im beantragten Ausmaß.**
- (6) Die bereits eingereichten Anträge auf Zuteilung einer Direktverkaufs-Referenzmenge mit Wirkung vom 1. April 2000 werden im Rahmen des Zuteilungsverfahrens gemäß den Abs. 1 bis 5 berücksichtigt, außer es erfolgt bis 31. März 2000 eine schriftliche Zurückziehung des Antrages.

#### **§ 38a.**

- (1) Abweichend von § 33 Abs. 2 wird die gemäß § 38 zugeteilte Direktverkaufs-Referenzmenge endgültig zugeteilt. Hat ein Milcherzeuger jedoch im Zwölfmonatszeitraum 2000/01 weniger als 80 % seiner neu zugeteilten Direktverkaufs-Referenzmenge direkt verkauft, erfolgt mit Wirkung vom 1. April 2001 eine Kürzung der Direktverkaufs-Referenzmenge auf das tatsächliche Ausmaß des Direktverkaufs. Eine Kürzung erfolgt auch, wenn ein geringeres Ausmaß des Direktverkaufs im Rahmen der Vorortkontrolle festgestellt wird.
- (2) Hat ein Milcherzeuger eine (zusätzliche) Direktverkaufs-Referenzmenge gemäß § 38 zugeteilt erhalten und erfolgt mit Wirkung für den Zwölfmonatszeitraum der Zuteilung oder innerhalb der nachfolgenden zwei Zwölfmonatszeiträume
  1. eine Übertragung (eines Teils) der Direktverkaufs-Referenzmenge gemäß § 8 oder § 9 oder
  2. eine Anpassung (eines Teils) der Direktverkaufs-Referenzmenge in eine Anlieferungs-Referenzmenge gemäß § 39,so ist die gemäß § 38 zugeteilte Direktverkaufs-Referenzmenge der einzelstaatlichen Reserve zuzuschlagen.

---

## Umrechnung von Produkt-kg in Milch-kg:

Diese ist mittels Umrechnungsschlüssel vorzunehmen.

### Umrechnungsschlüssel:

1 Liter Milch	1,03 kg Milch	1 kg Käse: Hartkäse	13 kg Milch	1 kg Joghurt u. Sauermilch	1,0 kg
1 kg Butter	22,50 kg Milch	Sonstiger Käse	11 kg Milch	Milch	
		1 kg Topfen, Frischkäse	8 kg Milch	1 kg Fruchtjoghurt	0,8 kg Milch
				1 kg Rahm	s. Formel *1

\*1)  $1 \text{ kg Rahm} = \frac{26,3 \text{ kg Milch} \times \% \text{-Fettgehalt des Rahms}}{100}$

Magermilch, die bei der Butter oder Rahmherstellung anfällt, ist von einem evt. errechneten Milcheinsatz zur Käse-(Topfen)herstellung abzuziehen.

**MERKBLATT**  
**ZUM ANTRAG AUF ZUTEILUNG ODER ERHÖHUNG EINER**  
**DIREKTVERKAUFS-**  
**REFERENZMENGE FÜR DEN ZMZ 2000/2001**

Sehr geehrte Direktvermarkterin!  
Sehr geehrter Direktvermarkter!

Da mittlerweile nur mehr insgesamt 5.000 t an zuteilungsfähigen D-Quoten zur Verfügung stehen, mussten durch die 2. Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung 1999 (MGV 1999) für das entsprechende Zuteilungsverfahren neue rechtliche Rahmenbedingungen fixiert werden. Damit einher ging auch die Neugestaltung des nunmehr zur Verfügung stehenden Antragsformulars.

Bitte beachten Sie bei einer Antragstellung die nachfolgenden Hinweise:

- ❖ Der Antrag auf Zuteilung oder Erhöhung einer D-Quote muss bis spätestens 31. März 2000 bei der AMA (oder der für Sie zuständigen Dienststelle des Technischen Prüfdienstes) eingelangt sein. Andernfalls müsste er zwingend als verspätet zurückgewiesen werden.
- ❖ Zu Seite 1: Die Stammdatenangaben zum Betrieb (Betriebsstätte(n) des (der) Bewirtschafter(s) müssen unbedingt mit den für den Mehrfachantrag geltenden Daten übereinstimmen.
- ❖ Unter Pkt. 2 müssen die zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen (provisorischen und endgültigen) D-Quoten sowie etwaige bisher durchgeführte Umwandlungen von A- in D-Quoten eingetragen werden. Als für die AMA wichtige Kontrollangabe muss (wenn überhaupt vorhanden) auch jene A-Quote angegeben werden, welche dem antragstellenden Betrieb am Beginn des ZMZ 2000/2001 zusteht („Startquote“).
- ❖ Im ersten Feld des Punktes 3 ist jene Zuteilungsmenge einzutragen, die vom Antragsteller (maximal) erwünscht ist; im Feld darunter die Summe der unter Pkt. 2 bereits angeführten (schon vorhandenen) D-Quoten zuzüglich der vorhin genannten beantragten Menge anzugeben.

***Achtung! Wichtige Anmerkung!***

Die in Ihrem Formblatt angeführte Formel zur Berechnung der D-Quoten-Zuteilungsmenge dieses Verfahrens lautet richtigerweise:

$$\text{D-Quoten-Zuteilungsmenge} = \frac{\mathbf{5.000\ t}}{\text{Anzahl der Antragsteller}}$$

Die AMA ersucht Sie, diesen Fehler zu entschuldigen, weist in diesem Zusammenhang jedoch auch auf den Umstand hin, dass bei einer zuteilungsfähigen Gesamtmenge von 5.000 t und einer als relativ hoch einzuschätzenden Zahl von Antragstellern die einzelbetrieblich (in gleicher Höhe) zuzuteilenden Mengen wahrscheinlich nur relativ gering ausfallen werden.

**Anmerkung:** Ungeachtet dessen, erfolgt die Zuteilung maximal im beantragten Ausmaß ! Die Begründung für die Zuteilung bzw. Erhöhung einer D-Quote soll kurzgefasst, aber auch schlüssig sein (z.B. geplante Ausweitung der Produktion, Aufnahme der Schulmilcherzeugung, etc.).

Zu **Punkt 4** ist zu beachten, dass sich alle in diesem Formular gemachten Angaben des „laufenden ZMZ“ auf jenen der Antragstellung, nämlich den ZMZ 1999/2000, beziehen.

Unter dem **letztgenannten Punkt** sind die wesentlichen Gründe angeführt, die rechtlich eine Zuteilung überhaupt verhindern; im Gesetzestext auf der letzten Seite finden Sie jene Umstände unter § 38 a MGV 1999, die wiederum zum Verfall einer bereits (neu) in diesem Verfahren zugeteilten D-Quote führen.

- ❖ **Pkt. 5:** Nur vollständig unterfertigte Anträge können von der AMA weiterbearbeitet und erledigt werden.

Die AMA hofft, Ihnen mit diesen Erläuterungen gedient zu haben und wird bemüht sein, alle Anträge auf D-Quotenzuteilung ehestmöglich zu erledigen.

**Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Milch und Milchprodukte**

Nr. 7. Rundschreiben Nr.2/2000

Meldungen der Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe gemäß Milch-Meldeverordnung

- a) Erstellung der Jahresmeldung 1999
  - b) Monatsmeldungen 2000
  - c) Statistische Erfassung des Personals der Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe für das Jahr 1999
  - d) Dekadenmeldung
- 

**Nr. 7**

**RUNDSCHREIBEN NR. 2/2000**

FÜR DEN BEREICH MILCH UND MILCHPRODUKTE

GB III/Abt.6/Ref.1/Gg

WIEN, 13. MÄRZ 2000

**Meldungen der Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe  
Gemäß Milch-Meldeverordnung**

- a) **Erstellung der Jahresmeldung 1999**
- b) **Monatsmeldungen 2000**
- c) **Statistische Erfassung des Personals der Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe für das Jahr 1999**
- d) **Dekadenmeldung**

ad a) Gemäß § 4 der Meldeverordnung haben die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe innerhalb von 90 Tagen nach Ablauf des Kalenderjahres eine Jahresmeldung getrennt nach Bundesländern zu legen. Unternehmen mit mehreren Betriebsstätten haben für jede Betriebsstätte über das abgelaufene Kalenderjahr gemäß § 4 Abs. 1 Zahl 1 der Meldeverordnung gesondert eine Meldung vorzulegen.

Unternehmen, die Schaf-, Ziegen- oder Büffelmilch übernehmen, haben jährlich den Rohstoffeingang und die erzeugten Produkte auf dem beiliegenden Formblatt zu melden.

Der **Auszahlungsnachweis** ist für die Monate Jänner – März 1999, bzw April – Dezember 1999 zusammenzufassen und mit den beiliegenden Formblättern getrennt zu melden (RS Nr. 4 vom 27.5.1999).

ad b) Einleitend wird auf das Rundschreiben Nr. 13/1995 hingewiesen, wobei die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe mit Betriebsstätten in verschiedenen Bundesländern eine monatlich zusammengefaßte Meldung je Bundesland zu legen haben.

Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe mit Almmilchliefereien haben diese Milchmengen in der Monatsmeldung auf der Vollmilch-Eingang-Seite unter der Code-Nr. 00070 auszuweisen.

Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe, die eine händische Monatsmeldung legen und Molkekonzentrat erzeugen, werden ersucht, das dem Rundschreiben beiliegende Formular 10 a auszufüllen und mit der Monatsmeldung an die Agrarmarkt Austria einzusenden.

Beim Versand von Vollmilch und Magermilch sind die Eiweißeinheiten einzutragen. Der Absatz (Export) von abgepackten Milchprodukten in andere Mitgliedsstaaten und Drittländer ist unter einer separaten Code-Nr. auszuweisen. (Code mit Endziffer 3)

z.B. Code-Nr. 05854 = Joghurt mager 125 g Becher → Inlandsabsatz

Code-Nr. 05853 = Joghurt mager 125 g Becher → Export

## **Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Milch und Milchprodukte**

Nr. 7. Rundschreiben Nr.2/2000

Meldungen der Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe gemäß Milch-Meldeverordnung

- a) Erstellung der Jahresmeldung 1999
  - b) Monatsmeldungen 2000
  - c) Statistische Erfassung des Personals der Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe für das Jahr 1999
  - d) Dekadenmeldung
- 

Die Vordrucke Monatsmeldung (AMA/GB III/Abt.6-1997) sind auch im Jahr 2000 weiterhin gültig. (Bei händischer Erstellung des Auszahlungsnachweises ist das dem Rundschreiben beigelegte Formular zu verwenden.)

Die Agrarmarkt Austria weist ausdrücklich darauf hin, dass auch Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe, die eine EDV-Monatsmeldung einreichen, eine Erklärung über Kasein-/Kaseinatverwendung für Käse-, Frischkäse- und Topfenerzeugung, wie im Vordruck für die Monatsmeldung auf Seite 16 vorgesehen, zu legen haben.

Auf Einhaltung der Termine gemäß Meldeverordnung § 5 BGBl. Nr. 727/1996 und § 117 MOG wird hingewiesen.

### **Änderungen zum Auszahlungsnachweis ab 1.1.2000**

Code-Nr. 80200 Nicht qualitätsbezogene Leistungen – Nur das Betrag-Feld ausfüllen.

Code-Nr. 80140 Kinderfrischmilchzuschlag – Nur das Betrag-Feld ausfüllen.

Neu: Code-Nr. 80145 Trockenmasse-Zuschlag (+)/Abschlag (-)

Code-Nrn. 80302 – 80304 freiwillige Qualitätsbezahlung (bei Bedarf können auch die nachfolgenden Code-Nrn. 80305 – 80309 verwendet werden)

Code-Nr. 80011 S-Klasse (KZ < 50.000 **und** ZZ < 250.000)

Code-Nr. 80014 entfällt

Code-Nr. 80021 entfällt

Code-Nr. 80024 entfällt

Neu: Code Nr. 80511 Landeszuschuß für qualitätsfördernde Maßnahmen

Neu: Code-Nr. 80512 Landeszuschuß für qualitätsfördernde Maßnahmen für Bio-Milch

Code-Nrn. 80513 bis 80518 entfallen

ad c) In der Beilage finden Sie das Formblatt gem. § 4 Art (6) der Milch-Meldeverordnung zur Erfassung des Personalstandes.

Sie werden ersucht, dieses gem. den folgenden Erläuterungen ausgefüllt an die Agrarmarkt Austria GB III/Abt. 6/Ref. 3 bis **30. Mai 1999** einzusenden

Stichtag der gegenständlichen Meldung ist der 31. Dezember 1999.

Bei Unternehmen mit Betriebsstätten in mehreren Bundesländern wird ersucht, **für jedes Bundesland** eine Meldung zu erstellen.

Um die Kontinuität mit den vorhandenen Statistiken zu gewährleisten, sind für die Sparten:

- Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb (dazu gehören auch Quargelherzeuger),
  - Schmelzkäseerzeugung sowie
  - wirtschaftliche Zusammenschlüsse
- getrennte Meldungen zu erstellen.

Um Beachtung folgender Erläuterungen wird ersucht:

## **Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Milch und Milchprodukte**

Nr. 7. Rundschreiben Nr.2/2000

Meldungen der Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe gemäß Milch-Meldeverordnung

- a) Erstellung der Jahresmeldung 1999
  - b) Monatsmeldungen 2000
  - c) Statistische Erfassung des Personals der Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe für das Jahr 1999
  - d) Dekadenmeldung
- 

Es soll festgestellt werden, wieviele Arbeiter und Angestellte in Ihrem Betrieb an einem bestimmten Stichtag (31. Dezember eines Jahres) beschäftigt waren.

1. Angestellte und Arbeiter, die nicht unmittelbar mit Milch und Milchprodukten beschäftigt sind, dürfen nicht in die Liste aufgenommen werden, z.B. im Produktionsbereich: Fruchtsaftabfüllung, im Bereich Handel und Vertrieb: Abgrenzung des Personals nach dem erforderlichen Aufwand für Milch- und andere Produkte. (Definition Milchprodukte siehe Milch-Meldeverordnung 1996 § 3 Ziffer (2), (3) und (4).)

Grundsätzlich sind nur jene Betriebssparten in die Meldung aufzunehmen, welche der Definition des Unternehmensbegriffes nach der Milch-Meldeverordnung 1996 entsprechen, also Betriebe (oder Teile davon), welche als Abnehmer gelten (§ 3 Abs. (1) Ziffer 1) oder Milcherzeugnisse bearbeiten, verarbeiten oder herstellen (§ 3 Abs. (1) Ziffer 2).

Bei einem geringfügigen Anteil von Nicht-Milchprodukten sind keine Abgrenzungen vorzunehmen. Reine Handelstätigkeiten (z.B. Käse- Ex- und /oder Import) sind **nicht** in die Statistik aufzunehmen.

2. In die Tabelle nur ganze Zahlen einsetzen.
3. Die Teilzeitbeschäftigten sind zusammenzuziehen und auf- oder abgerundet als ganzzzeitbeschäftigte Personen auszuweisen.
4. Schmelzkäsewerk ohne Handel. Bei gleichzeitigem Bestehen einer Molkerei oder Käserei getrennte Meldungen.

ad d) Die Agrarmarkt Austria ist bemüht, einerseits das Meldewesen der Unternehmen so einfach wie möglich zu gestalten, andererseits der Wirtschaft über den Marktbericht für Milch und Milchprodukte rasche und aussagekräftige Informationen zukommen zu lassen. Aus diesem Grund sind Mindestanforderungen in zeitlicher und inhaltlicher Sicht an das Meldewesen gegeben.

Die Dekadenmeldungen wurden in diesem Sinne überarbeitet und konnten vereinfacht werden.

Sie werden ersucht, ab April 2000 die Dekadenmeldungen nach dem Muster der Beilage\*) zu erstellen.

Der Vorstand für den GB III

Dipl.-Ing. PLANK

\*) Muster nur bei Originalaussendung

- 1) Ablaufplan für die Einhebung der Zusatzabgabe
- 2) Mitteilung an die Milcherzeuger gem. § 28 Abs. 1 MGV 1999
- 3) Erstellung der Meldung gem.§ 30 Abs. 1 MGV 1999
- 4) Erstellung der Meldung gem. § 30 Abs. 2 und Abs. 3 MGV 1999
- 5) Meldung der einzelbetrieblichen Anlieferungswerte gem. § 30 Abs. 2

**Nr. 8**

**RUNDSCHREIBEN NR. 3/2000**

FÜR DEN BEREICH MILCH UND MILCHPRODUKTE

GB III/Abt.6/Ref.2/Me/Kr

WIEN, 21.04.2000

An alle  
milchwirtschaftlichen Abnehmer,  
deren wirtschaftliche Zusammenschlüsse,  
Landwirtschaftskammern sowie  
alle Dienststellen des TPD der Agrarmarkt Austria

- Betreff:**
- 1) **Ablaufplan für die Einhebung der Zusatzabgabe**
  - 2) **Mitteilung an die Milcherzeuger gem. § 28 Abs. 1 MGV 1999**
  - 3) **Erstellung der Meldung gem.§ 30 Abs. 1 MGV 1999**
  - 4) **Erstellung der Meldung gem. § 30 Abs. 2 und Abs. 3 MGV 1999**
  - 5) **Meldung der einzelbetrieblichen Anlieferungswerte gem. § 30 Abs. 2 und 3 MGV 1999**
  - 6) **Stammdatenabgleich in der AMA**

Um eine einheitliche Vorgangsweise bei der Erstellung der o.a. Meldungen sicherzustellen und Sie bestmöglich mit allen für die Abrechnung des Zwölfmonatszeitraumes (ZMZ) 1999/2000 erforderlichen Informationen zu versorgen, wurde diese gesamte Thematik heuer wieder in einem Rundschreiben zusammengefasst. Dieser Umstand und einige aktuelle Punkte, welche den laufenden ZMZ betreffen, bedingen den beachtlichen Umfang dieser Aussendung.

**ad 1) Ablaufplan für die Einhebung der Zusatzabgabe:**

Aufgrund der Anlieferungen im soeben abgelaufenen Zwölf- Monatszeitraum (ZMZ) 1999/2000 ist für Österreich auch heuer wieder die Entrichtung der **Zusatzabgabe** zu entrichten. Daher erachtet es die AMA abermals für zweckmäßig, alle diesbezüglichen Verfahrensschritte (mit den entsprechenden Terminen) in Kurzform darzustellen. Alle Zitate dieses Rundschreibens beziehen sich auf die Milch-Garantiemengen-Verordnung 1999, BGBl. Nr. II 28/99 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. II 481/99 (MGV 1999).

<b>Termin:</b>	<b>Maßnahme Abnehmer:</b>	<b>Maßnahme AMA:</b>
<b>Ende April</b>		Rundschreiben Nr. 3/2000
<b>bis 10.April</b>	◆ Übermittlung aller Nutzungserklärungen gem. § 15 MGV 1999 an AMA	
<b>22. April</b>		◆ Berechnungslauf für den Abschluss des ZMZ 1999/2000 und Monat April ◆ Übermittlung an Abnehmer

## Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Milch und Milchprodukte

Nr. 8. Rundschreiben Nr.3/2000

- 1) Ablaufplan für die Einhebung der Zusatzabgabe
- 2) Mitteilung an die Milcherzeuger gem. § 28 Abs. 1 MGV 1999
- 3) Erstellung der Meldung gem. § 30 Abs. 1 MGV 1999
- 4) Erstellung der Meldung gem. § 30 Abs. 2 und Abs. 3 MGV 1999
- 5) Meldung der einzelbetrieblichen Anlieferungswerte gem. § 30 Abs. 2

<b>Bis 10.Mai</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>◆ Erstellung der Meldung gem. § 30 Abs. 1 MGV 1999 Übermittlung an AMA</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>◆ 1. Datenträger:</li><li>◆ Verwendung der Daten (Endquoten) des Berechnungslaufes vom 22. April</li></ul>
<b>20. Mai</b>	Mitteilung der Anlieferungs-Referenzmengen und allenfalls Direktverkaufs-Referenzmengen des ZMZ 2000/2001 an die Milcherzeuger (§ 28 MGV 1999)	<ul style="list-style-type: none"><li>◆ 2. Datenträger:</li><li>◆ Verwendung der Daten (Startquoten) und Abrechnung für Monat April (ev. neue Zuordnung zu Abnehmern).</li></ul>
<b>Bis 15.Juni</b>		<ul style="list-style-type: none"><li>◆ Auswertung und Verbesserung, Berechnung des Saldierungsprozentsatzes; Bekanntgabe an Abnehmer mittels Verlautbarung der AMA bis 15. Juni 2000</li></ul>
<b>Nach dem 15.Juni</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>◆ Berechnung der einzelbetrieblichen Zusatzabgabe;</li><li>◆ Verrechnung mit Milcherzeugern über die Juli-Milchgeldabrechnung im August</li></ul>	
<b>Bis 31.Juli</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>◆ Erstellung der Meldung gem. § 30 Abs. 2 MGV 1999 (Abgabenanmeldung) Übermittlung an AMA</li><li>◆ Korrekturen der Meldung gem. § 30 Abs. 1 MGV 1999 an AMA</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>◆ Verwendung der Daten des Berechnungslaufes f.d. Monat Juni, Datenträger mit Stammdaten gültig bis 31. März 2000 unter Einrechnung von Bescheiden bis 5. Juli 2000.</li></ul>
<b>Bis 31.August</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>◆ Einzahlung der Zusatzabgabe auf das PSK-Konto der AMA Nr. 92038602 BLZ: 60.000 eintreffend</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>◆ Erfassung und Auswertung</li><li>◆ Abgabenbescheide an Abnehmer</li><li>◆ Überweisung der Zusatzabgabe an den EAGFL (Brüssel)</li></ul>

Alle monatlichen Berechnungsläufe (mit nachfolgendem Datentransfer an die Abnehmer und Rechenzentren) finden grundsätzlich in der 3. Woche des jeweiligen Monats statt..

### ad 2) Mitteilung an die Milcherzeuger gem. § 28 Abs. 1 MGV 1999:

Bis 20. Mai müssen heuer wieder alle Milchproduzenten über die ihnen per 1.4.2000 zustehenden Anlieferungs- und Direktverkaufsreferenzmengen durch die zuständigen Abnehmer informiert werden. Im Bedarfsfall können für diese Aufgabe von der AMA entsprechende Listen angefordert werden. Dies muss allerdings in schriftlicher Form bis spätestens 05. Mai erfolgen.

Die AMA ersucht die Abnehmer, im Rahmen ihrer Eigenverantwortlichkeit all jenen Lieferanten, die im ZMZ 1999/2000 keine Anlieferung mehr getätigt haben, zum o.a. Termin **keine** aufrechte Referenzmenge mehr mitzuteilen. Auch in Bezug auf die Direktverkaufs-Referenzmengen muss angemerkt sein, dass die Menge vorbehaltlich eines Verfalles wegen Nichtvermarktung bzw. wegen Nichtmeldung gilt. Finanzielle Schäden bzw. eine allfällige Regressmöglichkeit beim Abnehmer, die durch eine etwaige Lieferung auf eine nicht mehr vorhandene Referenzmenge oder durch deren Übertragungen erwachsen würden, können dadurch vermieden werden. Am Datenträger bzw. auf den Listen sind die Referenzmengen dieser Landwirte mangels zu diesem Zeitpunkt verfügbarer Datengrundlage in der AMA noch als Startquoten enthalten.

- 1) Ablaufplan für die Einhebung der Zusatzabgabe
- 2) Mitteilung an die Milcherzeuger gem. § 28 Abs. 1 MGV 1999
- 3) Erstellung der Meldung gem. § 30 Abs. 1 MGV 1999
- 4) Erstellung der Meldung gem. § 30 Abs. 2 und Abs. 3 MGV 1999
- 5) Meldung der einzelbetrieblichen Anlieferungswerte gem. § 30 Abs. 2

### ad 3) Erstellung der Meldung gem. § 30 Abs. 1 MGV 1999:

Zur Vereinheitlichung der Abfassung hat die AMA auch heuer wieder ein entsprechendes Formular aufgelegt. Beachten Sie bitte, dass mit dem ZMZ 1999/2000 ein Schaltjahr abgerechnet werden muss. Daher gilt:

Gemäß Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung (EWG) 536/93 müssen in Schaltjahren die Anlieferungsmengen der Monate Februar und März um ein Sechstel gekürzt werden.

Beispiel:	tats. Anlieferungsmenge
Anlieferungen eines Milcherzeugers:	
Februar 2000	22.000.kg
März 2000	+ 23.000 kg
Summe:	45.000 kg

Berechnung je Landwirt = Summe Anlieferung kg (Februar + März) (1-1/60)  
= 45.000 (1-1/60) = d.i. in diesem Beispiel gekürzte Menge = 45.000 (1-1/60) = **44.250 kg**

#### Anmerkung:

Neues Feld für Fettkorrektur.

(Feld 4A): Die Fettkorrektur zur eigenverrechneten Anlieferung ist hier getrennt anzuführen.

#### Ausfüllanleitung zur Meldung gem. § 30 Abs.1 MGV 1999:

*Hinweis:* Ein firmenmäßig gezeichneter EDV-Ausdruck, mit **allen** vom Formularvordruck verlangten **Angaben**, ersetzt eine händisch erstellte Meldung.

### Bitte die „Schaltjahrregelung“ nicht vergessen!

**Pkt 1 A) :** Hier ist die Summe aller im ZMZ 1999/2000 zugeteilten Anlieferungs-Referenzmengen (Heimgut und Almen in Summe), mit Stand 31.03.2000 einzutragen. Beachten Sie bitte, dass nur die Referenzmengen jener Landwirte Berücksichtigung finden dürfen, für deren Abrechnung Sie gem. § 31 MGV 1999 auch tatsächlich zuständig sind!  
In der Vergangenheit sind wiederholt verpachtete Betriebe falsch abgerechnet worden. Daher ist unbedingt dafür Sorge zu tragen, dass die Referenzmengen derartiger Betriebe (Betriebsstätten) nicht doppelt (sowohl durch den ursprünglichen Abnehmer des verpachteten Betriebes, als auch den zur Abrechnung des Pächters bestimmten Abnehmer) gemeldet werden. Auf jeden Fall ist sicherzustellen, dass die zwingende gemeinsame Abrechnung mit einer gepachteten Betriebsstätte nicht übersehen wird.

Die "**mitgeteilten Referenzmengen im ZMZ 1999/2000**" müssen in Ihrem Unternehmen eindeutig einzelbetrieblich dokumentiert und für eine etwaige Revision jederzeit unverändert verfügbar sein. Grundsätzlich sollten sich Ihre Referenzmengensummen mit jenen des Datenbestandes der AMA decken.

**Pkt 1 B)** Es ist in diesem Feld der „durchschnittliche repräsentative Fettgehalt“ als gewogenes Mittel der im ZMZ 1999/2000 zugeteilten Referenzmengen anzuführen.

**Pkt 1 C):** Dieses Feld soll die „Körperlich übernommenen Anlieferungen“ (siehe obenstehende Definition) beinhalten.

- Unter „**körperlich übernommenen Anlieferungen**“ (Punkt 1c der Meldung gem. § 30 Abs. 1 MGV 1999) versteht man alle tatsächlichen Milchmengen, welche körperlich durch den meldenden Abnehmer übernommen wurden. Die Summe dieser Milchmengen muss den Anlieferungen der kumulierten Monatsmeldungen gem. Meldeverordnung entsprechen und muß gegebenenfalls in den Monatsmeldungen berichtigt werden.

**Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Milch und Milchprodukte**

Nr. 8. Rundschreiben Nr.3/2000

- 1) Ablaufplan für die Einhebung der Zusatzabgabe
- 2) Mitteilung an die Milcherzeuger gem. § 28 Abs. 1 MGV 1999
- 3) Erstellung der Meldung gem. § 30 Abs. 1 MGV 1999
- 4) Erstellung der Meldung gem. § 30 Abs. 2 und Abs. 3 MGV 1999
- 5) Meldung der einzelbetrieblichen Anlieferungswerte gem. § 30 Abs. 2

**Pkt 1 D)** Die „weiterverrechneten Anlieferungen“ umfassen jene Milchmengen, die von Milcherzeugern, für deren referenzmengenmäßige Abrechnung ein anderer Abnehmer zuständig ist, im Unternehmen des meldenden Abnehmers zur Ablieferung gelangt sind.

**Pkt 2 A):** Unter „rechnerisch übernommene Anlieferungen“ sind Milchmengen zu verstehen, welche von Lieferanten, für deren referenzmengenmäßige Abrechnung Sie selbst zuständig sind, bei einem anderen Abnehmer angeliefert wurden.

**Zur Beachtung:** Die für eine korrekte Durchführung der zwischenbetrieblichen Anlieferungsverrechnung unumgängliche gegenseitige Informationsverpflichtung ist in § 31 MGV 1999 geregelt !

**Pkt 2 B):** Enthält die „eigenverrechneten Anlieferungen“ (= Feld 1c – Feld 1d + Feld 2A).  
- Unter „**eigenverrechneten Anlieferungen**“ versteht man die körperlich übernommenen Anlieferungen minus der im Rahmen der Referenzmengenabrechnung „weiterverrechneten Anlieferungen“ zuzüglich der „rechnerisch übernommenen Anlieferungen“ (alle Werte ohne Kürzung f.d. Schaltjahr).

**Pkt. 2C):** Summe der wegen des Schaltjahres einzelbetrieblich gekürzten „eigenverrechneten Anlieferungen“.

**Pkt 3A):** Gem. 1/60 Regel gekürzte Anlieferungen des Feldes 2B); die von Landwirten ohne Anlieferungs-Referenzmenge angeliefert wurden.

**Pkt 3B):** Fetteinheiten der eigenverrechneten gekürzten Anlieferungen.

**Pkt 3C):** Durchschnittlicher Fettgehalt der eigenverrechneten, gekürzten Anlieferungen.

**Pkt 4A):** Fettkorrektur zur „eigenverrechneten Anlieferungen“. Die Fettkorrektur erfolgt auf Basis des Art. 3 Abs. 1 der VO (EWG) 536/93 gekürzten Anlieferungen.

**Zur Erinnerung:** Die fettkorrigierte Anlieferung errechnet sich aus der Zusammenzählung aller einzelbetrieblich fettkorrigierten Anlieferungen nach der Formel:

$$\sum \text{FETTKORR}[\text{kg}] = \sum [\text{KEIGEN}[\%] - \text{RF}[\%]] \times 0,18 \times \text{KEIGEN}[\text{kg}]$$

$\sum \text{FETTKORR}$	Menge der Fettkorrektur (+ oder -)	
ANL%	Ø-Fettgehalt der gekürzten Anlieferung	(einzelbetrieblich)
RF%	Repräsentativer Fettgehalt per 31.03.2000	(einzelbetrieblich)
KEIGEN	eigenverrechnete, gekürzte Anlieferung im ZMZ 1999/2000	(einzelbetrieblich)

**Pkt. 4B):** „Eigenverrechnete gekürzte Anlieferungen“ inklusive Fettkorrektur.

**Zeile 5:** Diese ist für die Eintragung der Unter- (**Pkt 5A**) und Überlieferungen (**Pkt 5 B**) nach folgendem Berechnungsmodus vorgesehen:

$$\text{DIFF} = \text{FKEIGEN} - \text{REF}$$

DIFF	Wenn > 0	⇒ Überlieferung
	Wenn < 0	⇒ Unterlieferung
FKEIGEN	Eigenverrechnete, fettkorrigierte gekürzte Anlieferung im ZMZ 1999/2000	
REF	Referenzmenge per 31.03.2000	

**Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Milch und Milchprodukte**

Nr. 8. Rundschreiben Nr.3/2000

- 1) Ablaufplan für die Einhebung der Zusatzabgabe
- 2) Mitteilung an die Milcherzeuger gem. § 28 Abs. 1 MGV 1999
- 3) Erstellung der Meldung gem. § 30 Abs. 1 MGV 1999
- 4) Erstellung der Meldung gem. § 30 Abs. 2 und Abs. 3 MGV 1999
- 5) Meldung der einzelbetrieblichen Anlieferungswerte gem. § 30 Abs. 2

**Zeile 6:** Die Angaben ab Pkt. 6 können ebenso anhand des Quotenberechnungslaufes per 22.04. für den Monat April 2000 abgefragt werden (Datei: "GESCHF.LIS") und durch die Daten ev. danach übermittelter Bescheide ergänzt werden.

Obwohl die Referenzmengen(-übertragungs)daten in der AMA aufliegen, verlangen die maßgeblichen EG-Rechtsvorschriften nach wie vor, dass diese durch den Abnehmer selbst gemeldet und offiziell bestätigt werden.

**Pkt 6 A):** Dieses Feld ist für die Summe aller Anlieferungs-Referenzmengen vorgesehen, die aufgrund folgender von der MGV 1999 vorgesehenen Transaktionen übertragen (abgegeben) wurden:

- § 6 MGV 1999 ⇔ Aufteilung eines Betriebes
- § 7 MGV 1999 ⇔ Verpachtung eines Betriebes an mehrere
- § 8 MGV 1999 ⇔ Handelbarkeit
- § 9 MGV 1999 ⇔ Quotenleasing
- § 10 MGV 1999 ⇔ Verfügung über eine Referenzmenge nach Beendigung eines Pachtverhältnisses
- § 11 MGV 1999 ⇔ Verfügung über eine Referenzmenge bei vorübergehender Unbenutzbarkeit eines Betriebes
- § 15 MGV 1999 ⇔ Nutzungserklärung (Alm ↔ Heimgut)

**Pkt 6B):** Führen Sie hier die Summe aller gem. § 13 MGV 1999 wiederzugeleiteten Referenzmengen an. Hierbei handelt es sich um Anlieferungs-Referenzmengen, die infolge von Nichtlieferung während eines ganzen ZMZ der einzelstaatlichen Reserve zugeschlagen werden mussten und im abgelaufenen ZMZ wieder zugeleitet wurden.

**Pkt 6C):** An dieser Stelle ist die Summe der im ZMZ 1999/2000 befristet (für Messen oder messeähnliche Veranstaltungen) zugeleiteten Anlieferungs-Referenzmengensummen einzutragen

**Zeile 7):** Tragen Sie bitte die Summe jener Mengen ein, die befristet von einer Anlieferungs- in eine Direktverkaufs-Referenzmenge (**Pkt 7A**) bzw. von einer Direktverkaufs- in eine Anlieferungs-Referenzmenge (**Pkt 7B**) umgewandelt wurden.

**Pkt 8A):** Endgültige Umwandlungen von Anlieferungs- in Direktverkaufs-Referenzmengen.

**Pkt 8B):** Endgültige Umwandlungen von Direktverkaufs- in Anlieferungs-Referenzmengen.

Der GB III/Ref.2 ersucht im gegebenen Fall auch das Beiblatt zu den "Nutzungserklärungen" entsprechend ausgefüllt der Meldung anzuschließen.

**Achtung:** Die AMA benötigt alle Korrekturen zur Meldung gem. § 30 Abs. 1 MGV 1999, die sich nach dem Meldetermin ergeben, unverzüglich. Diese sollten daher unbedingt mittels beiliegendem Korrekturformular zweckmäßigerweise mittels FAX erstattet werden.

Alle bis 10. Juni in der AMA eingelangten Korrekturen finden direkten Eingang in die Saldierungsrechnung.

Beachten Sie bitte, dass allfällige finanzielle Konsequenzen aus einer (aufgrund falscher oder unvollständiger Meldungen der Abnehmer) fehlerhaften Saldierungsrechnung dem hierfür verantwortlichen Verursacher angelastet werden können.

Wie schon im Rundschreiben Nr. 9/97 anhand eines konkreten Berechnungsbeispiels dargestellt, setzt der von der AMA errechnete und in weiterer Folge an die Abnehmer bekanntgegebene "Zuweisungsprozentsatz" fest, in welchem Ausmaß die Zusatzabgabe für einzelbetriebliche Überlieferungen zu entrichten ist. Basis hierfür ist die exakte und pünktliche Übermittlung der "Meldung gem. § 30 Abs. 1 MGV 1999". Um die rechtzeitige Verfügbarkeit dieser Meldungen sicherzustellen, schreibt Art. 3 der VO (EWG) Nr. 536/93 zwingend für eine verspätete Meldungsübergabe die Entrichtung eines **Strafbetrages** vor. Diese Bestimmungen haben durch die VO (EG) Nr. 1001/98 gegenüber der bis dahin **geltenden Regelung** eine **entscheidende** Verschärfung entsprechend der tatsächlichen Zeitverzögerung erfahren.

**Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Milch und Milchprodukte**

Nr. 8. Rundschreiben Nr.3/2000

- 1) Ablaufplan für die Einhebung der Zusatzabgabe
- 2) Mitteilung an die Milcherzeuger gem. § 28 Abs. 1 MGV 1999
- 3) Erstellung der Meldung gem. § 30 Abs. 1 MGV 1999
- 4) Erstellung der Meldung gem. § 30 Abs. 2 und Abs. 3 MGV 1999
- 5) Meldung der einzelbetrieblichen Anlieferungswerte gem. § 30 Abs. 2

Die Strafbeträge errechnen sich wie folgt:

$$SB = \frac{\%Fakt \times A-RefMenge}{100}$$

SB ..... Errechneter Strafbetrag

%Fakt ..... Variabler Strafbemessungsprozentsatz gem. untenstehender Tabelle

A-RefMenge.. Anlieferungs-Referenzmenge

**Strafbetragsbemessung:**

In Abhängigkeit vom Verspätungsdatum der Meldung !

Einlangen:	%-Fakt	MIN (EURO)	MAX (EURO)
Vor 1.06.	0,1	500	20.000
nach 31.05./vor 16.06.	0,2	1.000	40.000
nach 15.06./vor 1.07.	0,3	1.500	60.000
nach 1.07.	0,3 + 3% für jeden weiteren Tag		100.000

MIN .... Mindeststrafbetrag

MAX .... Maximalstrafbetrag

Ist der errechnete Strafbetrag **kleiner** als der in der Tabelle angegebene Mindeststrafbetrag, so ist der in der Tabelle angegebene Wert fällig.

Ist der errechnete Strafbetrag **größer** als der in der Tabelle angegebene Höchststrafbetrag, so ist der in der Tabelle angegebene Wert fällig.

Bei einer Anlieferung von < 100.000 kg verringert sich „MIN“ auf 100, 200 bzw. 300 EURO.

Daher ersucht die AMA nochmals alle Abnehmer, dafür Sorge zu tragen, dass die o.a. Meldung bis spätestens **10.Mai 2000** an den GB III/Ref.2 gesandt wird und sicher bis

***spätestens Freitag, dem 12. Mai***

dort einlangt (Eingangsstempel der AMA). Eine per Telefax übermittelte Meldung muss eine spätestmögliche Fax-Bestätigung vom Sonntag, dem 14.05.2000 aufweisen!

**Eine am Montag, dem 15. Mai 2000 in der AMA eintreffende Meldung, ist verspätet!**

Darüber hinaus weist Sie die AMA darauf hin, dass Meldungen gemäß § 30 Abs. 1 MGV 1999 als **nicht gelegt gelten**, wenn sie unrichtig sind (d.h. nicht mit den Aufzeichnungen des Abnehmers übereinstimmend), in sich widersprüchlich und somit grob fahrlässig erstellt wurden. Die o.a. Strafbestimmungen müssen auch in diesem Fall in vollem Ausmaße angewandt werden.

**Anmerkung:** Ein des öfters in der Vergangenheit aufgetretener Fehler war der Umstand, dass der Saldo aus „eigenverrechneter, fettkorrigierter Anlieferung“ (Feld 4B) und „zugeteilten Referenzmengen“ (Feld 1A) nicht mit der Differenz aus der Summe der „Überlieferungen“ (Feld 5B) und der Summe der „Unterlieferungen“ (Feld 5A) übereinstimmte.

Die AMA ersucht, bei der Abfassung der Meldungen auf diesen Punkt besonders zu achten!

**ad 4) Erstellung der Meldung gem. § 30 Abs. 2 und Abs. 3 MGV 1999**

Während die bis **10. Mai** zu erstattende Meldung gem. § 30 Abs.1 MGV 1999 der Ermittlung der nationalen zusatzabgabepflichtigen Überlieferungsmenge und des Saldierungsprozentsatzes dient, dokumentiert die Meldung gem. § 30 Abs. 2 MGV 1999 die einzelbetriebliche Abrechnung der Zusatzabgabe unter Berücksichtigung der Saldierung und die Abgabenerklärung des Abnehmers. Verfahrensvorschrift ist die Bundesabgabenordnung (BAO).

**Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Milch und Milchprodukte**

Nr. 8. Rundschreiben Nr.3/2000

- 1) Ablaufplan für die Einhebung der Zusatzabgabe
- 2) Mitteilung an die Milcherzeuger gem. § 28 Abs. 1 MGV 1999
- 3) Erstellung der Meldung gem. § 30 Abs. 1 MGV 1999
- 4) Erstellung der Meldung gem. § 30 Abs. 2 und Abs. 3 MGV 1999
- 5) Meldung der einzelbetrieblichen Anlieferungswerte gem. § 30 Abs. 2

Gemäß § 22 Abs. 2 MGV 1999 teilt die AMA dem jeweiligen Abnehmer bis 15. Juni 2000 mit, welcher Anteil der einzelbetrieblichen Überlieferung, ausgedrückt in einem Prozentsatz (auf vier Nachkommastellen gerundet) nach dem Verfahren gem. § 22 MGV 1999 ausgeglichen (saldiert) werden kann.

**Die Berechnung der zusatzabgabepflichtigen Mengen wird einzelbetrieblich wie folgt vorgenommen:**

Menge überliefert in kg x Saldierungs-Prozentsatz/100. Das Ergebnis dieser Berechnung ist auf ganze Kilogramm zu runden. Für diese saldierte Menge ist trotz Überlieferung keine Zusatzabgabe zu entrichten. Die zusatzabgabepflichtige Menge ergibt sich aus der überlieferten Menge (fettkorrigierte gekürzte Anlieferung abzüglich Referenzmenge) abzüglich der saldierten Menge.

**Achtung! Das obenstehende Berechnungsbeispiel basiert auf dem Zuweisungsprozentsatz von 72,6464 %, welcher für den ZMZ 1997/98 gültig war !**

**Beispiel:**

Fettkorrigierte gekürzte Anlieferung:	40.000 kg
Referenzmenge:	35.000 kg
Überlieferte Menge:	5.000 kg
Saldierte Menge:	$5.000 \text{ kg} \times 72,6464\%/100 = 3.632,32 \text{ kg}$
	mathematisch gerundet 3.632.00 kg
Abgabepflichtige Menge:	$5.000 \text{ kg} - 3.632 \text{ kg} = 1.368 \text{ kg}$

Die Verrechnung der Zusatzabgabe mit dem Landwirt durch den zuständigen Abnehmer erfolgt nach wie vor in Schilling:

Zusatzabgabe = Zusatzabgabepflichtige Menge x 4,9024 öS (Ergebnis gerundet auf zwei Nachkommastellen).

Zusatzabgabe verrechnet mit Landwirt:	$1.368 \text{ kg} \times \text{öS } 4,9024 = 6.706,48.-$
---------------------------------------	--

Die Abrechnung der Zusatzabgabe mit der AMA wird jedoch in € vorgenommen.

Zusatzabgabe = Zusatzabgabepflichtige Menge insgesamt x € 0,35627

Vor Korrektur:

Zusatzabgabe:	$180.520 \text{ kg} \times 0,35627 = 64.313,86 \text{ €}$
---------------	---

Nach Korrektur:

Zusatzabgabe:	$179.200 \text{ kg} \times 0,35627 = 63.843,58 \text{ €}$
---------------	---

Differenz zur letzten Korrekturmeldung:	- 470.28 €
---	------------

Vor dem 1. September 2000 haben alle Mitgliedsstaaten der EU die Endabrechnung des ZMZ 1999/2000 an die Europäische Kommission zu übermitteln (VO (EWG) Nr. 536/93). Daher müssen die entsprechenden Abgabeanmeldungen, die auch heuer wieder mittels beiliegendem Formblatt zu erstellen sind, bis **spätestens 31. Juli 2000** in der AMA eingelangt sein.

In diesem Zusammenhang wird auf die Bestimmungen des § 135 BAO verwiesen, wonach Abnehmern, die die Frist zur Einreichung einer Abgabenerklärung nicht wahren, ein bis zu 10% der festgesetzten Abgabe betragende Verspätungszuschlag auferlegt werden kann, wenn die Verspätung nicht entschuldbar ist. Da die Vorschreibung eines derartigen Strafbetrages weder im Interesse der AMA noch der Abnehmer gelegen ist, ersucht die AMA auch heuer

## **Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Milch und Milchprodukte**

Nr. 8. Rundschreiben Nr.3/2000

- 1) Ablaufplan für die Einhebung der Zusatzabgabe
- 2) Mitteilung an die Milcherzeuger gem. § 28 Abs. 1 MGV 1999
- 3) Erstellung der Meldung gem. § 30 Abs. 1 MGV 1999
- 4) Erstellung der Meldung gem. § 30 Abs. 2 und Abs. 3 MGV 1999
- 5) Meldung der einzelbetrieblichen Anlieferungswerte gem. § 30 Abs. 2

wieder um die strikte Einhaltung des Übermittlungstermines der Meldung gem. § 30 Abs. 2 und Abs. 3 MGV 1999. Meldungen gelten grundsätzlich erst dann als eingelangt, wenn sie vollständig sind. Daher sind alle auf dem Formular vorgesehenen Felder lückenlos zu befüllen. Eine vollständige Meldung liegt erst dann vor, wenn das lückenlos ausgefüllte Formblatt, der Datenträgerbegleitzettel und der dazugehörige Datenbestand der einzelbetrieblichen Anlieferungswerte in der AMA eingetroffen sind.

Der Zusatzabgabebetrag ist bis **31. August 2000** eintreffend auf das PSK-Konto 92038602 BLZ 60.000 einzuzahlen. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist müssen Verzugszinsen gem. § 29 Abs. 5 MGV 1999 vorgeschrieben werden.

Zu beachten ist überdies, dass § 29 MGV 1999 vorsieht, dass sowohl die Einhebung des Zusatzabgabebetrages (oder einer etwaigen Differenz zu einem schon vorgenommenen Einbehalt) als auch etwaige Rücküberweisungen von Vorauszahlungen, welche die tatsächlich durch die Landwirte zu entrichtende Zusatzabgabe überschritten haben, einheitlich mit der Milchgeldabrechnung für den Monat **Juli im August** erfolgen müssen.

Wie schon nach Ablauf des ZMZ 1998/99 gehandhabt, erhalten alle Abnehmer nach der Übersendung der Meldung gem. § 30 Abs. 2 MGV 1999 (Abgabenerklärung) an die AMA von dieser einen entsprechenden Abgabenbescheid.

### **Anmerkung:**

Insbesondere aufgrund (positiver) Erledigungen von Anträgen auf Anpassung von Referenzmengen, aber auch von Richtigstellungen sonstiger Referenzmengenangelegenheiten (z.B. gemeinsamer Abrechnungen), welche nach der Erstellung des Abgabenbescheides vorgenommen werden, können sich Rückforderungen/Zahllasten für die zuständigen Abnehmer ergeben. Deren Verrechnung wird im Sinne einer beschleunigten Abwicklung (und um Mehrfacherstellungen von Bescheiden zu vermeiden) mittels kaufmännischem Schriftverkehr, jedoch unter zwingender Verwendung des beigeschlossenen Korrekturformblattes erfolgen. Auf diesem Formblatt ist jedoch unbedingt zu bezeichnen, ob sich die Korrektur auf eine Meldung gem. § 30 Abs. 1 oder § 30 Abs. 2 MGV 1999 bezieht. Erst wenn von Seiten des meldenden Unternehmens keine unerledigten Geschäftsfälle mehr vorliegen, ersucht die AMA um die Neuabfassung der Formblätter f.d. Meldungen gem. § 30 Abs. 1 und 2 MGV 1999. *Zur Beachtung:* Wie schon erwähnt, erfolgt die Verrechnung der Zusatzabgabe zwischen Landwirt und Abnehmer auf *Schillingbasis*; zwischen Abnehmer und AMA jedoch in *EURO*. Daher ist jede Zusatzabgabe-Korrektur sowohl in ATS als auch in EURO-Beträgen auf dem Korrekturblatt einzutragen. Die anstehende "Abgaben-Meldung" stellt neben ihrer Funktion im Rahmen der Zusatzabgabenabrechnung eine Aktualisierung der schon im Mai erstatteten Meldung gem. § 30 Abs. 1 MGV 1999 dar. Daher müssen zu deren Erstellung die Ergebnisse (Endquoten des ZMZ 1999/2000) des Berechnungslaufes für den Monat Juni, unter Einbeziehung von Bescheiden bis 5. Juli 2000 zugestellt, herangezogen werden. Sollten (anstatt von Datenträgern) vom Abnehmer entsprechende Listen benötigt werden, so können diese bis 14. Juli bei der AMA angefordert werden.

### **Wichtiger Hinweis!**

Beachten Sie bitte, dass die „Summe der einzelbetrieblich zugeteilten Referenzmengen“ Ihrer Meldung gem. § 30 Abs. 1 MGV 1999 exakt mit den entsprechenden Summen des AMA-Berechnungslaufes für April (inkl. nachfolgender Individualerledigungen) bzw. jene Ihrer Meldung gem. § 30 Abs. 2 MGV 1999 mit den AMA-Quotendaten des Berechnungslaufes Juni (inkl. späterer Erledigungen) übereinstimmen müssen. Die Abnehmer werden ersucht, diese(n) Datenträger/Liste mit ihrem Verzeichnis der Lieferanten abzustimmen und einen ev. Korrekturbedarf bis spätestens 9. Juli 1999 der AMA mitzuteilen. Diese Korrekturen sind dann im Berechnungslauf am 19. Juli enthalten.

### **Ausfüllanleitung zur Meldung gem. § 30 Abs.2 MGV 1999:**

- Pkt 1):** Tragen Sie bitte hier die Zahl der im ZMZ 1999/2000 von Ihnen abgerechneten aktiven Milcherzeuger ein.
- Pkt. 1a):** Unter diesem Punkt ist die Zahl Ihrer Milcherzeuger mit Direktverkaufs-Referenzmengen anzuführen.

**Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Milch und Milchprodukte**

Nr. 8. Rundschreiben Nr.3/2000

- 1) Ablaufplan für die Einhebung der Zusatzabgabe
  - 2) Mitteilung an die Milcherzeuger gem. § 28 Abs. 1 MGV 1999
  - 3) Erstellung der Meldung gem. § 30 Abs. 1 MGV 1999
  - 4) Erstellung der Meldung gem. § 30 Abs. 2 und Abs. 3 MGV 1999
  - 5) Meldung der einzelbetrieblichen Anlieferungswerte gem. § 30 Abs. 2
- 

- Pkt 2a):** Dieser Meldungspunkt umfaßt die „körperlich übernommenen Anlieferungen“ im Sinne des Pktes 1 C) der Meldung gem. § 30 Abs. 1 MGV 1999.
- Pkt 2b)** Entspricht Pkt. 1D) der Meldung gem. § 30 Abs. 1 MGV 1999 (weiterverrechnete Anlieferungen).
- Pkt 2c):** Analog zu Pkt. 2A der Meldung gem. § 30 Abs. 1 MGV 1999 (übernommene Anlieferungen).
- Pkt 2d):** Die „Eigenverrechnete Anlieferung“ ergibt sich aus (Feld 2a minus Feld 2b plus Feld 2c).
- Pkt. 2e):** Die „Eigenverrechnete Anlieferung“ der vorangegangenen Felder ist im Sinne des Beispiels auf Seite 3 der 1/60-Kürzung zu unterziehen und die Summe der reduzierten einzelbetrieblichen Werte an dieser Stelle einzutragen.
- Pkt 2f):** In diesem Feld führen Sie bitte die (positive oder negative) Fettkorrekturmenge, welche die Anlieferungsmengen gem. Pkt. 2e) betreffen, an . Errechnung siehe Beispiel des Pktes 4A) der Meldung gem § 30 Abs. 1 MGV 1999.
- Pkt 2g):** Die eigenverrechnete fettkorrigierte Anlieferung ergibt sich aus Pkt. 2e +/- Pkt. 2f und entspricht Pkt 4B) der Meldung gem . § 30 Abs. 1 MGV 1999.
- Pkt 2h):** Hier ist die Summe der für den ZMZ 1999/2000 einzelbetrieblich zugeteilten Referenzmengen einzutragen ( entspricht Pkt 1A der Meldung gem. § 30 Abs. 1 MGV 1999).
- Pkt 2i):** Lieferungen von Landwirten ohne Referenzmengen
- Pkt 2j):** Der Wert dieses Feldes errechnet sich als Saldo von „Eigenverrechner, fettkorrigierter Anlieferung“ (Pkt. 2g) minus „einzelbetrieblich zugeteilter Referenzmengen“ (Pkt 2h) von Lieferanten mit Referenzmengen und liegt als positiver (Überlieferung) oder negativer Wert (Unterlieferung) vor.
- Pkt 2k) und 2l):** Führen Sie hier bitte die Zahl der Lieferanten, die ihre Referenzmenge unter/ bzw. überschritten haben, an.
- Pkt 2m ) und 2n):** Die Gesamtsumme der einzelbetrieblichen Unter, - bzw. Überlieferungen (siehe auch Pkt. 5A ; bzw. Pkt. 5B der Meldung gem. § 30 Abs. 1 MGV 1999).
- Pkt 3):** Dieser Punkt dokumentiert die Übereinstimmung zwischen den beiden Meldungen nach § 30 Abs. 1 bzw. Abs. 2 MGV 1999.
- Pkt 4a):** Hier sind alle saldierten Überlieferungen einzutragen, welche von Milcherzeugern mit Referenzmenge getätigt wurden. Diese Menge multipliziert mit dem für den ZMZ 1999/2000 gültigen Wert von € 0,35627 Zusatzabgabe je kg ergibt die entsprechende Zusatzabgabensumme.
- Pkt. 4b):** In dieses Feld sind alle Überlieferungen aufzunehmen, welche von Lieferanten ohne Referenzmenge getätigt wurden. Diese dürfen daher nicht der Saldierungsrechnung unterzogen werden und müssen daher in voller Höhe mit dem Zusatzabgabewert von € 0,35627 je kg multipliziert werden.
- Pkt. 4c):** Summe, der durch den Abnehmer zu entrichtenden Zusatzabgabe.
- Pkt. 4d):** Als Kontrollsumme bitte hiez zu die Summe der (mit den Landwirten abgerechneten) Zusatzabgabe in Schilling anzugeben. Gegenüber dem in EURO abzuführenden Betrag ergibt sich auf Grund von Rundungsdifferenzen ein höherer Wert.

**Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Milch und Milchprodukte**

Nr. 8. Rundschreiben Nr.3/2000

- 1) Ablaufplan für die Einhebung der Zusatzabgabe
- 2) Mitteilung an die Milcherzeuger gem. § 28 Abs. 1 MGV 1999
- 3) Erstellung der Meldung gem. § 30 Abs. 1 MGV 1999
- 4) Erstellung der Meldung gem. § 30 Abs. 2 und Abs. 3 MGV 1999
- 5) Meldung der einzelbetrieblichen Anlieferungswerte gem. § 30 Abs. 2

Ad 5) Meldung der einzelbetrieblichen Anlieferungswerte gem. § 30 Abs. 2 MGV 1999:

Die Einzelbetriebsdaten dienen nicht nur der Kontrolle und Dokumentation der Zusatzabgabeberechnung gegenüber den Organen des EAGFL, sondern sind auch für andere Verfahren der Quotenadministration von großer Bedeutung. Beispielsweise ist der aus dem gegenständlichen Datenbestand feststellbare Ausnutzungsgrad von A-Quoten ein wichtiges Entscheidungskriterium bei der Bearbeitung von "Anträgen auf Zuteilung oder Erhöhung einer D-Quote" bzw. auf Quotenumwandlung. Daher ist die Verfügbarkeit von korrekten Anlieferungswerten durch die AMA auch seitens der Milcherzeuger im Hinblick auf die verzögerungsfreie Erledigung ihrer Anträge äußerst wichtig!

**Für Heimbetriebe:**

Nr	NAME	INHALT	TYP	Länge
2	HBLFBIS	Hauptbetriebsnummer	number	7
3	BNR	Abnehmernummer	number	4
4	LFBIS	LFBIS-Nr. des Heimbetriebes	number	7
5	ZUNAME	Bewirtschafterzuname	char	<b>30</b>
6	VORNAME	Bewirtschaftervorname	char	20
7	ANL	Körperlich übernommene Anlieferung	number	10
8	ANLFE	Körperlich angelieferte Fetteinheiten	number	12
9	AB	Weiterverrechnete Anlieferung	number	10
10	UEB	Übernommene Anlieferung	number	10
11	EIGEN	Eigenverrechnete Anlieferung	number	10
<b>12</b>	<b>KEIGEN</b>	<b>Eigenverrechnete gekürzte Anlieferung</b>	<b>number</b>	<b>10</b>
13	FETTKORR	Fettkorrektur (Erhöhung/Verminderung)	number	10
14	FEAB	Weiterverrechnete Fetteinheiten	number	12
15	FEUEB	Übernommene Fetteinheiten	number	12
16	FKEIGEN	Eigenverr., fettkorrigierte, gekürzte Anlieferung	number	10
17	NUTZUNG	Referenzmenge aufgrund Nutzungserklärung	number	10
18	UNT/UEB	Unter-/Überlieferung der Referenzmenge	number	10
19	REF	Gesamtreferenzmenge / Betriebsstätte	number	10
20	DATVON	Neuzugang/Lieferanten	date(8)	tt mm yyyy
21	DATBIS	Neuabgang/Lieferanten	date(8)	tt mm yyyy
22	ABGMENG	Zusatzabgabepflichtige Menge	number	10
23	ZABG	Zusatzabgabe in Schilling	number	10
24	RF	Repräsentativer Fettgehalt	number	4

**Für ALM-Betriebe:**

Nr	NAME	INHALT	TYP	Länge
2	HBLFBIS	Hauptbetriebsnummer des Heimgutes	number	7
3	BNR	Abnehmernummer	number	4
4	LFBIS	LFBIS-Nr. der Alm (oder Almunternummer)	number	7
5	ZUNAME	Bewirtschafterzuname	char	<b>30</b>
6	VORNAME	Bewirtschaftervorname	char	20
7	ANL	Körperlich übernommene Anlieferung	number	10
8	ANLFE	Körperlich angelieferte Fetteinheiten	number	12
9	AB	Weiterverrechnete Anlieferung	number	10
10	UEB	Übernommene Anlieferung	number	10
11	EIGEN	Eigenverrechnete Anlieferung	number	10
<b>12</b>	<b>KEIGEN</b>	<b>Eigenverrechnete gekürzte Anlieferung</b>	<b>number</b>	<b>10</b>
13	FETTKORR	Fettkorrektur (Erhöhung/Verminderung)	number	10
14	FEAB	Weiterverrechnete Fetteinheiten	number	12

**Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Milch und Milchprodukte**

Nr. 8. Rundschreiben Nr.3/2000

- 1) Ablaufplan für die Einhebung der Zusatzabgabe
- 2) Mitteilung an die Milcherzeuger gem. § 28 Abs. 1 MGV 1999
- 3) Erstellung der Meldung gem. § 30 Abs. 1 MGV 1999
- 4) Erstellung der Meldung gem. § 30 Abs. 2 und Abs. 3 MGV 1999
- 5) Meldung der einzelbetrieblichen Anlieferungswerte gem. § 30 Abs. 2

15	FEUEB	Übernommene Fetteinheiten	number	12
16	FKEIGEN	Eigenverr., fettkorrigierte, gekürzte Anlieferung	number	10
17	NUTZUNG	Referenzmenge aufgrund Nutzungserklärung	number	10
18	UNT/UEB	Unter-/Überlieferung der Referenzmenge	number	10
19	REF	Gesamtreferenzmenge / Betriebsstätte	number	10
20	DATVON	Neuzugang/Lieferanten	date(8)	tt mm yyyy
21	DATBIS	Neuabgang/Lieferanten	date(8)	tt mm yyyy
22	ABGMENG	Zusatzabgabepflichtige Menge	number	10
23	ZABG	Zusatzabgabe in Schilling	number	10
24	RF	Repräsentativer Fettgehalt	number	4

Nach wie vor erfolgt die Meldung von Heimgut- und Almanlieferungen in zwei getrennten Dateien.

Allgemeines zum Feld 2:

- Feld Nr. 2 - Hier soll bei gemeinsamen Abrechnungen die Hauptbetriebs-Nr. eingetragen werden. Diese Hauptbetriebs-Nr. dient lediglich zum Nachvollzug der Haupt/Teilbetriebsstruktur durch die AMA; die zu meldenden Einzelbetriebsdaten beziehen sich immer auf die Betriebsnummer im Feld 4.

**Beispiel für Meldung gemäß § 30 Abs. 2 MGV 1999:**

**Heimgüter:**

Ein Betrieb hat folgende Struktur:

Hauptbetrieb	LFBIS	1234567
Teilbetrieb	LFBIS	2345678
Teilbetrieb	LFBIS	3456789
Almbetrieb	LFBIS	9876543

Datensatz einzelbetriebliche Werte der **LFBIS 1234567**:

Feld 2: 1234567 = Hauptbetrieb

Feld 4: 1234567

Datensatz einzelbetriebliche Werte der **LFBIS 2345678**:

Feld 2: 1234567

Feld 4: 2345678

Datensatz einzelbetriebliche Werte der **LFBIS 3456789**:

Feld 2: 1234567

Feld 4: 3456789

- Wurden Lieferungen bei einem anderen Abnehmer getätigt (der meldende Abnehmer ist jedoch für die Abrechnung des Lieferanten zuständig), so sind diese Mengen im Datensatz der Produktionseinheit, von der die Lieferung erfolgte, unter Feld Nr. 10 als **übernommene Anlieferung** einzutragen (siehe unten).
- Lieferungen, die zum meldenden Abnehmer erfolgten, für deren Abrechnung jedoch ein anderer Abnehmer zuständig ist, sind ebenfalls im entsprechenden Datensatz unter Feld Nr. 9 als **weiterverrechnete Anlieferung** einzutragen.

**Achtung:**

Werden alle Betriebsstätten eines Lieferanten vom gleichen Abnehmer abgerechnet, müssen alle Anlieferungen kumuliert und auf dem Hauptbetriebsdatensatz angeführt werden. Es liegen in diesem Fall keine übernommenen oder weiterverrechneten Anlieferungen vor.

**Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Milch und Milchprodukte**

Nr. 8. Rundschreiben Nr.3/2000

- 1) Ablaufplan für die Einhebung der Zusatzabgabe
- 2) Mitteilung an die Milcherzeuger gem. § 28 Abs. 1 MGV 1999
- 3) Erstellung der Meldung gem. § 30 Abs. 1 MGV 1999
- 4) Erstellung der Meldung gem. § 30 Abs. 2 und Abs. 3 MGV 1999
- 5) Meldung der einzelbetrieblichen Anlieferungswerte gem. § 30 Abs. 2

**Ausfüllanleitung zu den einzelnen Datenfeldern:**

**Zu Feld Nr. 1**

leer

**Zu Feld Nr. 2**

*Hier soll bei Heimgütern die Hauptbetriebsnummer angegeben werden. Dies ist bei gemeinsamer Abrechnung mehrerer Betriebsstätten die Nummer jenes Betriebes, unter dem die Abrechnung erfolgt.*

**Almen:**

*Im Falle des Vorliegens einer Einzelalm oder einer Gemeinschaftsalm mit getrennten Quoten, ist hier die Betriebsnummer des jeweiligen Heimgut-Hauptbetriebes des Alm-Bewirtschafters (oder Auftreibers) anzugeben. Handelt es sich bei der gemeldeten Alm jedoch um eine Agrargemeinschaft mit einer gemeinsamen Quote, ist in Feld 2 statt einer Hauptbetriebs-Nummer wieder die Almbetriebsnummer einzutragen.*

**Ein Betrieb hat folgende Struktur:**

**Beispiel 1:**

**Einzelalm:**

Heimgut/Hauptbetrieb:	1234567
Alm:	9712345
Datensatz einzelbetriebliche Werte der LFBIS	9712345
Feld 2:	1234567
Feld 4:	9712345

**Beispiel 2:**

**Agrargemeinschaft mit gemeinschaftlichen Referenzmengen:**

Agrargemeinschaft:	9543210
Datensatz der Agrargemeinschaft:	
Feld 2:	9543210
Feld 4:	9543210

**Beispiel 3:**

**Agrargemeinschaft mit einzelbetrieblichen Referenzmengen:**

Agrargemeinschaft:	9543210
Auftreiber 1:	9812345
Heimgut-Hauptbetrieb d. Auftreibers:	1234567
Einzelbetrieblicher Datensatz des Auftreibers:	
Feld 2:	1234567
Feld 4:	9812345

**Zu Feld 3**

Dieses Feld wird mit der Nummer des meldenden Abnehmers belegt.

**Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Milch und Milchprodukte**

Nr. 8. Rundschreiben Nr.3/2000

- 1) Ablaufplan für die Einhebung der Zusatzabgabe
  - 2) Mitteilung an die Milcherzeuger gem. § 28 Abs. 1 MGV 1999
  - 3) Erstellung der Meldung gem. § 30 Abs. 1 MGV 1999
  - 4) Erstellung der Meldung gem. § 30 Abs. 2 und Abs. 3 MGV 1999
  - 5) Meldung der einzelbetrieblichen Anlieferungswerte gem. § 30 Abs. 2
- 

Zu Feld 4

Dieses Feld ist das "Bezugsfeld" für die einzelbetrieblichen Werte, d.h. die vom Abnehmer gemeldeten Werte je Datensatz beziehen sich auf die LFBIS-Nr. im Feld 4. (*Beispiel nach Feldbeschreibungen*) **Hat ein Datensatz im Feld 4 keine LFBIS-Nr., so muss der Datensatz vom Abnehmer nochmals gemeldet werden!**

Speziell bei Almen: Bei Vorliegen einer Einzelalm wird hier die Nummer der Alm eingetragen. Bezieht sich der Datensatz auf das Mitglied einer Agrargemeinschaft mit einzelbetrieblich zugewiesenen Quoten so nimmt dieses Feld die jeweilige Almunternummer auf. Verfügt die Agrargemeinschaft jedoch nur über eine gemeinschaftliche Quote, so ist Feld Nr. 2 und Feld Nr. 4 mit der LFBIS-Nummer dieser Agrargemeinschaft gleichlautend zu befüllen.

Zu Feld 5 und 6:

Name des Bewirtschafters, bei Gemeinschaftsalmen Name des Zustellungsbevollmächtigten.

Zu Feld 7 und 8:

Dieses beinhaltet die von den Abnehmern tatsächlich körperlich (in den Betrieben des Abnehmers) übernommene (nicht fettkorrigiert) Anlieferung in Kilogramm und Fetteinheiten.

Zu Feld 9:

Hier ist die (nicht fettkorrigierte) weiterverrechnete Anlieferung einzutragen, das ist jene Menge, die zwar beim meldenden Abnehmer zur Anlieferung gebracht, jedoch im Wege der Gesamtabrechnung durch einen anderen Abnehmer abzurechnen war. Dasselbe gilt für Lieferungen, die durch einen ehemaligen eigenen Lieferanten vor dessen Wechsel zu einem anderen Abnehmer (der durch diesen Wechsel zum verantwortlichen Milchgeldabrechner wurde) noch an den meldenden Abnehmer getätigt wurden, sowie anteilig weiter zu verrechnende Anlieferungen aus einer Rückübertragung der Referenzmenge nach einem Elementarereignis gem. § 11 Abs. 3 MGV 1999.

Zu Feld 10:

In dieses sind jene nicht fettkorrigierten Mengen einzutragen, die zwar bei einem anderen Abnehmer angeliefert wurden, jedoch vom meldenden Abnehmer (als für die Abrechnung zuständig) verbucht und daher auch fettkorrigiert werden müssen. Unter die "übernommenen Anlieferungen" fallen auch jene Mengen, die durch einen Lieferanten vor dessen Wechsel zum meldenden Abnehmer noch beim ursprünglichen Abnehmer angeliefert wurden (und daher beim meldenden Abnehmer im Zuge der Gesamtabrechnung verbucht werden müssen) und anteilig zu verrechnende Anlieferungen aus einer Rückübertragung der Referenzmenge nach einem Elementarereignis gem. § 11 Abs. 3 MGV 1999.

Zu Feld 11:

Anlieferung im ZMZ 1999/2000 (Feld 7) abzüglich der weiterverrechneten Anlieferung (Anlieferung jener Landwirte, die am Ende des ZMZ von einem anderen Abnehmer abgerechnet werden (Feld 9) bzw. zuzüglich jener Anlieferung, die zwar von einem anderen Abnehmer übernommen wurde, aber der betroffene Landwirt zum Ende des ZMZ vom meldenden Abnehmer abgerechnet wird (Feld 10).

**Achtung:** Wie schon in den letzten ZMZen zu handhaben, müssen auch heuer wieder alle Landwirte ohne Anlieferung (Feld11=0) gesondert auf der Liste bis 31. Juli 2000 der AMA gemeldet werden, da andernfalls eine Aktualisierung der betreffenden (verfallenen) Quote nicht gesichert ist, womit sich auch eine etwaige Wiederzuteilung in der Abwicklung verzögern und Handelbarkeiten und Leasingfälle falsch bestätigt werden könnten.

Zu Feld 12: An dieser Stelle bitte die um 1/60 gekürzte eigenverrechnete Anlieferung des Feldes 11 anführen.

**Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Milch und Milchprodukte**

Nr. 8. Rundschreiben Nr.3/2000

- 1) Ablaufplan für die Einhebung der Zusatzabgabe
  - 2) Mitteilung an die Milcherzeuger gem. § 28 Abs. 1 MGV 1999
  - 3) Erstellung der Meldung gem. § 30 Abs. 1 MGV 1999
  - 4) Erstellung der Meldung gem. § 30 Abs. 2 und Abs. 3 MGV 1999
  - 5) Meldung der einzelbetrieblichen Anlieferungswerte gem. § 30 Abs. 2
- 

Zu Feld 13:

Hier ist die durch die Fettkorrektur bedingte Erhöhung (+) oder Verminderung (-) der gekürzten eigenverrechneten Anlieferung einzutragen.

Zu den Feldern 14 und 15:

Diese sind mit den Fetteinheiten der in den Feldern 9 und 10 gemeldeten Anlieferungen zu belegen.

Zu Feld 16:

Beinhaltet die tatsächlich fettkorrigierte gekürzte eigenverrechnete Anlieferung.  
FKEIGEN = KEIGEN + Fettkorr. (Feld 12 + Feld 13)

Zu Feld 17:

Hier sind die aufgrund der Nutzungserklärung abgegebenen bzw. übernommenen Referenzmengenanteile einzutragen (im Feld 19 enthalten).

Zu Feld 18:

Hier sind die Unter/Überschreitungen der Referenzmengen nach folgender Berechnung anzugeben:

Eigenverrechnete, fettkorrigierte, gekürzte Anlieferung (Feld 16)  
- Referenzmenge (inkl. Nutzungserklärung) per 31.3.2000 (Feld 19)

Ergibt: (+) Überlieferung/(-) Unterlieferung (Feld 18)

Zu Feld 19:

Hier ist die Gesamtreferenzmenge des ZMZ 1999/2000 pro Betriebsstätte einzutragen

Zu Feld 20:

Hier ist das Datum eines etwaigen Neubeginns der Milchlieferung einzutragen  
(Nur bei Neuzugängen während des ZMZ).

Zu Feld 21:

Hier ist das Datum einer etwaigen Beendigung der Milchlieferung einzutragen  
(Nur bei Neuabgängen während des ZMZ).

**Achtung!:** Im Zusammenhang mit der Bearbeitung der Felder 21 und 22 erlaubt sich die AMA auf den Umstand hinzuweisen, dass alle Abgänge bzw. Übernahme (n) von Lieferanten an bzw. von andere(n) Abnehmern laufend gemeldet werden müssen. Andernfalls würden einzelbetriebliche Daten an nicht zuständige Abnehmer geraten.

Zu Feld 22:

SALD = Überlieferung x Saldierungs%atz/100 (mathematisch gerundet auf ganze Kg)

SALD = Vorübergehend zugewiesene Referenzmenge

UEB = FKEIGEN – REF (Feld 16 – Feld 19)

**Zusatzabgabepflichtige Menge = UEB minus SALD**

Verfügt der Betrieb über keine Referenzmenge, ist auch eine Saldierung nicht möglich.

Zu Feld 23: Errechnete Zusatzabgabe in € = Zusatzabgabepflichtige Menge x 0,35627 €  
(Feld 22 x 0,35627 €).

Zu Feld 24: Repräsentativer Fettgehalt zu Feld 19 (REF)

**Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Milch und Milchprodukte**

Nr. 8. Rundschreiben Nr.3/2000

- 1) Ablaufplan für die Einhebung der Zusatzabgabe
  - 2) Mitteilung an die Milcherzeuger gem. § 28 Abs. 1 MGV 1999
  - 3) Erstellung der Meldung gem. § 30 Abs. 1 MGV 1999
  - 4) Erstellung der Meldung gem. § 30 Abs. 2 und Abs. 3 MGV 1999
  - 5) Meldung der einzelbetrieblichen Anlieferungswerte gem. § 30 Abs. 2
- 

**Bitte beachten:** Beim Austausch elektronisch abgespeicherter Datenbestände zwischen Unternehmen bzw. Institutionen ist es zwingend erforderlich, Datenträgerbegleitzettel mitzuversenden. Die AMA ersucht daher einen entsprechenden Protokollausdruck nachstehenden (Mindest)- Inhaltes mit dem Datenträger zu übermitteln:

- Bezeichnung der Datei(en) für Heimgüter und ggfs. Almen
- Anzahl der Datensätze
- Summe aller Referenzmengen (Feld Nr. 19)
- Summe aller eigenverrechneten, fettkorrigierten gekürzten Anlieferungen (Feld Nr. 16)
- Summe des Feldes Nr. 18 (= Unter/Überlieferung der Referenzmenge)
- Summe aller Anlieferungen (Feld 7).

**Ohne Datenträgerbegleitzettel können die o.a. Dateien nicht entgegengenommen werden.**

### **ad 6) Stammdatenabgleich in der AMA:**

Die Agrarmarkt Austria beabsichtigt, die beiden bestehenden Datenbanken Milchreferenzmengen-Verwaltung (umfasst Milchlieferanten) und Invekos-Datenbank (umfasst Antragsteller für Flächen- und Tierprämien) zu vereinheitlichen und zusammenzuführen. Im Rahmen eines derzeit stattfindenden geprüften Abgleichs werden Richtigstellungen in der Milchreferenzmengen-Verwaltung vorgenommen (z.B. Korrekturen von Adressen oder Namensschreibweisen, Änderungen von natürlichen Personen auf Ehegemeinschaften etc.).

An die Abnehmer übermittelte Datenträger oder Listen können deshalb geänderte Stammdaten aufweisen, denen kein Bewirtschafterwechsel-Formular zugrunde liegt.

Die AMA wird voraussichtlich Mitte Mai die Abnehmer umfassend über die erfolgten Änderungen informieren, um ihnen die Aktualisierung ihres Datenbestandes zu ermöglichen. Betriebsnummernkorrekturen werden jedoch wie bisher unmittelbar bekanntgegeben.

Die Mitarbeiter des GB III / Ref. 2 stehen für alle Anfragen, welche dieses sehr umfangreiche Rundschreiben betreffen, jederzeit gerne zu Ihrer Verfügung.

Der Vorstand für den GB III

Dipl.-Ing. PLANK



# DECKBLATT ZUR "ABGABEN-MELDUNG"

GEM. § 30 ABS. 2 UND 3 MGV 1999 F.D. ZMZ 1999/2000

Abnehmer: \_\_\_\_\_

Abnehmernummer: |\_|\_|\_|\_|

1) Zahl der Milcherzeuger:		_ _ _ _
1a) davon mit Direktverkaufsreferenzmengen:		_ _ _ _
2) Anlieferungen, Referenzmengen:		
a) Körperlich übernommene Anlieferungen:		_ _ _ _ _ _ _  kg
b) Weiterverrechnete Anlieferungen:	-	_ _ _ _  kg
c) Rechnerisch übernommene Anlieferungen:	+	_ _ _ _  kg
d) Eigenverrechnete Anlieferungen (ungekürzt):		_ _ _ _ _ _ _  kg
e) Eigenverrechnete Anlieferungen (gekürzt):		_ _ _ _ _ _ _  kg
f) Fettkorrektur zu 2 e) (±):		_ _ _ _ _ _ _  kg
g) Eigenverrechnete, fettkorrigierte u. gekürzte Anlieferungen:		_ _ _ _ _ _ _  kg
h) Für den ZMZ 99/2000 einzelbetrieblich zugeteilte Referenzmengen:		_ _ _ _ _ _ _  kg
i) Lieferung (+) v. Lief. ohne Referenzmenge	_ _ _ _ _ _ _  kg	j) Ergibt Unterlieferung (-) oder Überlieferung (+) v. Lief. mit Ref.Menge:  _ _ _ _ _ _ _  kg
k) Zahl der Unterlieferer:	_ _ _ _	l) der Überlieferer:  _ _ _ _
m) Summe der Unterlieferungen:	_ _ _ _ _ _ _  kg	n) Summe der Überlieferungen:  _ _ _ _ _ _ _  kg

### 3) Meldung gem. § 30 Abs. 1 MGV 1999:

Die Anlieferungs- und Referenzmengensummen der Meldung gem. § 30 Abs. 1 und der vorliegenden Meldung stimmen überein. ja  nein

Wenn nicht, bitte eine Korrektur der § 30 Abs. 1-Meldung beilegen!

### 4) Zusatzabgabe: Abgabenerklärung gem. § 30 MGV 1999:

Summe der abgabepflichtigen Mengen aus

a) Überlieferungen nach Saldierung mit Referenzmenge:			
Menge:	_ _ _ _ _ _ _  kg	x 0,35627 €	_ _ _ _ _ _ _ , _ _  €
b) Überlieferungen ohne Referenzmenge:			
Menge:	_ _ _ _ _  kg	x 0,35627 €	_ _ _ _ _ _ _ , _ _  €
c)			_ _ _ _ _ _ _ , _ _  €
d) Summe der v.d. Lieferanten eingehobenen Zusatzabgabe in Schilling			_ _ _ _ _ _ _ , _ _  ATS

(Datum)

(firmenmäßige zeichnung)

**Nr. 9**

**RUNDSCHREIBEN NR. 4/2000**

FÜR DEN BEREICH MILCH UND MILCHPRODUKTE

GB III/Abt.6/Ref.1/Gg

WIEN, 17. JULI 2000

An alle  
milchwirtschaftlichen Abnehmer,  
deren wirtschaftliche Zusammenschlüsse,  
Landwirtschaftskammern sowie  
alle Dienststellen des TPD der Agrarmarkt Austria

**Meldungen der Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe gemäß Milch-Meldeverordnung**

- **Einsendung der Monatsmeldungen und der Jahresmeldung direkt in die Zentrale der Agrarmarkt Austria,  
1200 Wien, Dresdner Straße 70**

Gemäß § 5 der Milch-Meldeverordnung (BGBl.Nr. 1010/1994) müssen die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe bis SPÄTESTENS am 45. Tag nach Ablauf des Berichtsmonats eine Monatsmeldung legen.

Aufgrund von Umorganisationen in den Dienststellen des TPDs sind die laufenden Meldungen direkt an die Zentrale der Agrarmarkt Austria einzusenden.

Die Monatsmeldungen sind daher ab dem Monat JUNI 2000 (Einsendefrist: 15.08.2000) und in weiterer Folge auch die Jahresmeldung an die Agrarmarkt Austria, GB III/Abteilung 6/Referat 1, Dresdner Straße 70, 1200 Wien, direkt einzusenden.

**Halbjahresbetriebe in Vorarlberg:**

Für Monate, in denen Betriebe keine Erzeugung haben, entfällt die Erstellung der Monatsmeldung.  
Absätze und Bestandsveränderungen können der Agrarmarkt Austria formlos gemeldet werden.

Für die richtige Erstellung der Monatsmeldung wird auf das Rundschreiben Nr. 2/2000 vom 13.03.2000 hingewiesen.

Die Agrarmarkt Austria ersucht um sofortige Weitergabe des Rundschreibens an die zuständigen Sachbearbeiter.

In Vertretung des Vorstandes  
des GB III

Dipl.-Ing. WEIHS

Diese Verlautbarung ist auch auf der Webseite  
der Agrarmarkt Austria ([www.ama.at](http://www.ama.at)) im **Internet** verfügbar.

**Impressum:**

Verlautbarungsblatt der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) für den Bereich Milch und Milchprodukte

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: AGRARMARKT AUSTRIA

Redaktion: GB III/Abt. 6 - Milch  
Dresdner Straße 70  
Postfach 62  
A-1201 Wien

Telefon: (01) 331 51-0  
Telefax: (01) 331 51-396  
E-mail: [office@ama.bmlf.gv.at](mailto:office@ama.bmlf.gv.at)

Hersteller: Eigendruck

Bezugsanmeldung: Bezugsanmeldungen werden vom GB I/Abt.3, Telefon (01) 331 51-143 entgegengenommen.  
Als Bezugsanmeldung gilt die Überweisung auf das Konto Nr. 20-00.106.575, BLZ 31000 bei der Raiffeisenzentralbank Österreich AG. Die Bezugsanmeldung gilt für das gesamte Kalenderjahr.

Bezugspreis: Der Bezugspreis des Verlautbarungsblattes der AMA für den Bereich Milch und Milchprodukte beträgt für das Kalenderjahr 2001 ATS 850,00 (EUR 61,77). Alle Beträge, die die AMA für das Verlautbarungsblatt einhebt, unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Die Bezieher des Verlautbarungsblattes sind deshalb nicht vorsteuerabzugsberechtigt. Einzelne Stücke des Verlautbarungsblattes sind gegen Entrichtung des Verkaufspreises von ATS 30,00 (EUR 2,18) je Stück für das Jahr 2001 in der AMA erhältlich. Ersatz für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Verlautbarungsblattes ist binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der AMA anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Verlautbarungsblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.